

Stenographisches Protokoll

über die

11. Sitzung des steierm. Landtages am 19. December 1873.

Inhalt:

Petitionen und deren Zuweisung an die betreffenden Sachausschüsse.
Ankündigung einer Interpellation vom Abgeordneten Freiherrn v. Washington, bezüglich der getroffenen Maßregeln gegen die in Süd-Steiermark ausgebrochene Viehseuche.
Specialdebatte über den Bericht des Unterrichts-Ausschusses, betreffend die Regulirung der Gehalte der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen und die Aufhebung des Schulgeldes (Beilage Nr. 26 und 67*) — Beschlußfassung über die Artikel I. bis VII.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: v. Miller und Freiherr v. Hammer-Purgstall.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig.

Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung. (Schriftführer Freiherr v. Hammer-Purgstall liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Aufgelegt wurde:

Das Protokoll der 7. Sitzung.

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Vorschlag für das Jahr 1874, Cap. VI, Titel 1 und 2,

*) Wurden bereits dem stenographischen Protokolle der 2., beziehungsweise 10. Sitzung beigegeben.

und über die einschlägigen Stellen des Rechenschafts-Berichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 83).

Es wurden zwei Petitionen überreicht, und zwar:

„Petition des Andreas Franz, Stadtbaumeister und Unternehmer sämtlicher Maurer- und Zimmermannsarbeiten bei dem Baue der Landes-Irrenanstalt am Feldhofe, um Bewilligung einer Aufbesserung für die dortselbst vollführten Arbeiten. (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Zischof.)“

Diese Petition werde ich dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Petition des Bezirks-Ausschusses Weiz, die Aufnahme und Tracirung eines Straßenzuges durch die sogenannte Weiz-Klamm zur Verbindung der Märkte Weiz und Passail auf Landeskosten. (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus.)“

Diese Petition werde ich dem Straßen-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Der Landtags-Abgeordnete Baron Washington kündigt eine Interpellation an den Herrn Regierungs-Vertreter an bezüglich der seitens der k. k. Regierung getroffenen Maßregeln, um der bereits in der südlichen Steiermark ausgebrochenen Viehseuche Schranken zu setzen.“

Ich werde dem Herrn Interpellanten das Wort zur Stellung seiner Interpellation in der nächsten Sitzung ertheilen.

Abgeordneter Ritter v. **Carneri** (G.=G.=B.): Der h. Landtag hat in seiner vorigen Sitzung eine Petition der Direction der Landes-Irrenanstalt um Einführung der eigenen Küchenregie und des Wirtschaftsbetriebes an den Wohlthätigkeits-Ausschuß gewiesen. Nun hat aber der Wohlthätig-

leits-Ausschuß, dessen Obmann zu sein ich die Ehre habe, sich dahin geeinigt, daß diese Petition ihrem Gegenstande nach eigentlich dem Finanz-Ausschuße zugewiesen werde. Da aber unsere Geschäftsordnung einen Verkehr der Sonder-Ausschüsse untereinander nicht gestattet, so bleibt nichts übrig, als den Herrn Landeshauptmann zu ersuchen, er möge an das h. Haus die Frage richten, ob es nicht geneigt wäre, diese Petition dem Finanz-Ausschuße zuzuweisen.

Landeshauptmann: Da keine Einwendung dagegen erhoben wird, daß die Petition der Direction der Landes-Irrenanstalt zu Feldhof um Einführung der eigenen Küchenregie an den Finanz-Ausschuß gewiesen werde, so nehme ich an, daß das h. Haus damit einverstanden ist, und überweise diese Petition an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand derselben ist die Specialdebatte über den **Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 26, betreffend die Regulirung der Gehalte der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen und Aufhebung des Schulgeldes.**

(Beilage Nr. 67.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung über Art. I einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Sernec** (von der Tribüne; liest den Art. I des Gesetzes aus Beilage Nr. 67).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über Art. I Als Redner hiezu hat sich der Herr Abgeordnete Lohninger eingetragen. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Lohninger** (G.=G.=B.): In der gestrigen Sitzung wurde ein Antrag eingebracht, dahingehend, daß die Gesamtkosten für die Lehrerbefoldung vom Lande übernommen werden, dabei aber das Recht der Ernennung der Lehrer den Bezirken gewahrt bleibe. In Folge dieses Antrages ist die Zurückweisung der ganzen Vorlage an den Unterrichts-Ausschuß beantragt worden. Das h. Haus hat aber diesen Antrag abgelehnt, daher in die Sache sofort einzugehen sein wird.

Ich habe mir zum Art. I, in welchem dafür Vorsorge getroffen wird, wer die Lehrer der Stadt Graz zu bezahlen hat, das Wort zu dem Ende erbeten, um abermals auf die Frage zurückzukommen, ob es bei der Zweitheilung zu bleiben habe, daß nämlich der Bezirk einen Theil und das Land den Rest der Befoldung der Lehrer zu bezahlen hat. Bei diesem Artikel erlaube ich mir nun den Abänderungs-Antrag zu stellen, daß in dem ersten Alinea die Worte auszulassen wären,

„welche aus dem Stadtschulфонде dotirt werden“.

Um diesen Antrag zu begründen, muß ich, wie gesagt, auf die Frage zurückkommen, ob es gerecht und billig sei, daß der Landesfond die gesammten Kosten übernehmen oder ob die Zweitheilung nach Land und Bezirk eintreten solle.

Der Hauptanstand, warum man sich so schwer entschließt, die Kosten auf das Land zu übernehmen, liegt darin, daß dadurch den Bezirkschulrathen das Recht der Lehrerernennung entzogen wird, und es wurde uns auch von dem Herrn Berichterstatter der betreffende Passus des Schulgesetzes vorgelesen.

Meine Herren! Ich würde es als eine Vermessenheit ansehen, wollte ich mir als Laie eine Interpretation des Gesetzes erlauben, aber nur so viel will ich bemerken, daß es dort heißt: „Wer die Schule erhält.“

Nun steht die Frage so: Wird die Schule nur durch das Bezahlen des Lehrers erhalten, gibt es sonst keine Auslagen? — Mir scheint, bevor man überhaupt anfangen kann, den Kindern durch die Lehrer Unterricht zu geben, muß das Schulhaus gebaut sein. Wer stellt denn die Schulgebäude her? Wirkt Derjenige nicht mit zur Erhaltung der Schulen, welcher die Baukosten für das Schulhaus aufbringt?

Meine Herren! Sehen wir uns an, wie groß die Kosten beiläufig sein können, wenn wir ein ganz gewöhnliches Schulhaus mit einer Classe bauen. Ich glaube, so weit mir die Verhältnisse und die Baukosten bekannt sind, dürfte unter 6000 fl. ein solches Schulgebäude nicht herzustellen sein. Damit werden wir vielleicht die Ziffer finden, wie weit für die Erhaltung der Schule durch Zahlungen mitgewirkt wird, und zu diesem Zwecke muß nicht bloß die Capitalsanlage, sondern auch die erforderlichen Zinsen und die Amortisationsquote berechnet werden. Meines Wissens dauert die Amortisation bei dem gegenwärtigen Zinsfuße beinahe eine Generationsdauer, da man für die Amortisation und die Verzinsung $7\frac{1}{2}$ Percent rechnet. Wenn wir uns nun für eine Generationsdauer binden, so haben wir einen weit größeren Zeitraum vor uns, als der ist, für welchen wir gewohnt sind, überhaupt Gesetze zu machen. Die Dauer der von uns beschlossenen Gesetze ist bekanntlich eine sehr kurze. Nehmen wir nun die 6000 fl. Capital mit $7\frac{1}{2}$ Percent für Zinsen und Amortisation, so macht dieß 450 fl. jährlich aus. Wenn wir nun weiter betrachten, daß man Holz, Licht, Reparatur des Gebäudes, Bestallung des Rauchfangkehrers u. s. w., welches zusammen gewiß 100 fl. ausmachen dürfte, auch rechnen muß, so beträgt das jährliche Erforderniß 550 fl. Die Befoldung, die man für die Lehrer beantragt, beträgt auch so viel. Es

wirken also Diejenigen, welche das Schulhaus gebaut haben, ebensoviel zur Erhaltung der Schule mit, wie Jene, welche die Lehrergehälter bezahlen. Ich glaube also, das Gesetz ist kein Grund, daß wir den Bezirken, wenn der Landesfond die Bezahlung der Lehrergehälter übernimmt, das Recht zur Ernennung der Lehrer rauben.

Es wird in diesem h. Hause gewiß viele Herren geben, welche das, was ich angedeutet habe, besser ausführen können, und die Konsequenzen schärfer daraus zu ziehen im Stande sind, als ich es vermag; ich wollte mich nur an den Wortlaut des Gesetzes halten, und mich dagegen verwahren, daß man die Befoldung der Lehrer mit der Erhaltung der Schulen identificirt, indem diejenigen, welche die Schulen bauen und die Amortisationskosten tragen, gewiß ebensoviel leisten, als Jene, welche die Befoldung der Lehrer bestreiten.

Ich habe, zu meiner Verwunderung muß ich sagen, in der Begründung des Landes-Ausschusses gelesen, daß, wenn der bisherige Modus nicht beibehalten wird, der hiernach eingerichtete Mechanismus nicht aufrecht erhalten werden könnte. Er sei nämlich nur dann aufrecht zu erhalten, wenn die Bezirke 10 Percent zahlen, und der Abgang vom Lande bestritten wird.

Meine Herren! Was haben dann die Bezirks-Schulräthe zu thun? Haben sie sich etwa damit zu beschäftigen, die Beiträge einzubeheben, ist es für die Verwaltung des Bezirks-Schulrathes nicht ganz gleichgiltig, wer die Gelder in die Steuerkassen bezahlt? Bekanntlich hat er nichts Anderes zu thun, als das Erforderniß bei den Steuerkassen zu beheben und zu verwenden. Wenn wir das Gesetz abändern, so daß der Bezirk für die Befoldung der Lehrer nichts zu bezahlen hat, sei der Verwaltungs-Apparat deswegen, wie man sagt, unnütz und man müsse einen neuen schaffen.

Meine Herren! Es wird in diesem h. Hause Wenige geben, die nicht so viel Verwaltungskenntnisse besitzen, daß sie nicht wissen sollten, sie können Zahlungen leisten, ohne sich darum zu kümmern, woher die Dotation kommt. Die Bezirks-Schulräthe haben das Geld nicht herbeizuschaffen, sondern sie haben lediglich zu dem Steuer-Amte zu gehen und dort den zur Auszahlung der Bezüge der Lehrer nöthigen Betrag zu erheben. Der Verwaltungs-Organismus wird vollkommen der gleiche bleiben, ob der Bezirk die 10 Percent und das Land den Rest zahlt, oder ob die Gesamtkosten vom Lande allein getragen werden. Der Bezirks-Schulrath hat mit dem Verwaltungs-Organismus gar nichts zu thun, er hat lediglich die ihm nach dem Gesetze zugewiesenen Geschäfte zu vollziehen. Die Art und Weise der Geldbahrung ändert an dem Verwaltungs-Organismus gar nichts. Ich glaube daher, daß der Satz, daß die Bezirke

müssen die 10 Percent bezahlen, welcher uns als ein vollkommen begründeter angegeben wurde, durchaus nicht stichhältig ist.

Meine Herren! In dem Berichte des Landes-Ausschusses kommt aber auch noch ein Passus vor, wo es heißt: Es sei im Interesse einer leichteren Berechnung nothwendig, daß die Landes- und Bezirkszuschläge nicht mehr nach dem Steuerordinarium, sondern nach der factischen Reichsteuer berechnet werden.

Eine Rechnungsschwierigkeit sehe ich aber wieder nicht ein. Denn, ob ich sage: die Quote, die der Bezirk zu zahlen hat, muß vom Ordinarium, oder sie muß von der Gesamtsteuer berechnet werden — das ist wohl ganz gleichgiltig; es kann doch unmöglich eine Rechnungsschwierigkeit darin liegen, ob ich zur Grundlage der Berechnung einen höheren oder geringeren Betrag annehme. Dieß ist eine Rechnungssache und schnell abgethan, das Zahlen selbst aber ist nicht gleichgiltig.

Wir haben ferner gehört, es sei ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß man, weil Alle gleich behandelt werden müssen, die Stadt Graz für den Verlust, den sie durch die Aufhebung des Schulgeldes erleidet, entschädigen müsse. Ich weiß nun nicht, ob es am Ende möglich wäre, die Schulverhältnisse aufrecht zu erhalten, wenn in Graz das Schulgeld fortbesteht oder nicht, das ist aber auch schon ein überwundener Standpunkt, wir müssen das Schulgeld wegdecretiren, können also für Graz keine Ausnahme machen, weil wir es müssen, so müssen wir auch eine Entschädigung hiefür bewilligen, und diese besteht in dem dritten Theile der Kosten für die Lehrer in Graz.

Es hat geheißen, wir würden den Lehrern ein schlechtes Weihnachtsgeschenk machen, wenn wir die Gehaltserhöhung der Lehrer nicht votiren. Mir scheint aber, wir machen mit der Votirung dieses Gesetzes den Steuerträgern ein schlechtes Geschenk. Ich mache nur auf die Differenz aufmerksam, die zwischen den bisherigen und den neuen Steuern liegt. Früher hat man vom Ordinarium die Steuer bezahlt und die Stadt Graz ausgelassen. Wenn ich nun die Ziffern zusammenstelle, so macht dieß gerade eine Erhöhung von 4 Percent aus. Die Differenz zwischen den Umlagen vom Ordinarium berechnet und jenen von der Gesamtsteuer, ferner die Uebernahme des Drittels für die Stadt Graz ergibt — dieß läßt sich leicht nachrechnen, wenn ich auch sonst ein schleuderischer Rechner sein mag, aber ich werde mich kaum irren — 4 Percent, die übrigen Kosten, welche das Land zu decken hat, bleiben sich gleich. Dieß wird das Geschenk sein, welches die Steuerträger vom Landtage in Folge dieses Gesetzes zu Weihnachten erhalten.

Hier ist noch zu bemerken, daß, wenn auch die Stadtgemeinde Graz schwer besteuert ist, sie doch nur Gemeindeumlagen hat. Meine Herren! Wir auf dem Lande kennen auch Gemeindeumlagen, wir kennen aber auch Bezirksumlagen, die uns als Superplus darauf gegeben werden, und die Bilanz dürfte vielleicht zu Gunsten der Stadt Graz ausfallen, denn das Land bezahlt an Gemeinde- und Bezirksumlagen sicherlich mehr als die Stadt Graz an Gemeindeumlagen allein bezahlt. Die übrigen Umlagen, welche zur Deckung des ganzen Erfordernisses nothwendig sind, bleiben sich natürlich gleich, weil sie Stadt und Land gleichmäßig treffen. Ich kann in dieser Frage um so ruhiger sprechen, als ich Derjenige war, welcher die Gemeinde Graz nicht zwingen wollte, das Schulgeld aufzuheben; im Gegentheil, ich war im vorigen Jahre anderer Meinung und fügte mich nur den Beschlüssen der Majorität, daher, wenn die Stadt Graz dabei übler fährt, ich wahrhaftig gar keine Verantwortung zu tragen habe, sondern es ist dieß lediglich die Folge der Alle gleichmäßig treffenden Beschlüsse des Landtages.

Gestern wurde auch unter Anderem gesagt, die Stiftungen, welche früher für die Dotirungen der Lehrer bestanden haben, müssen consequenter Weise eingezogen werden, nachdem jetzt das Land die Lehrergehälter bezahlt. Da frage ich nun, darf man die Lehrer jetzt nicht besser dotiren, weil sie das Land bezahlt, weil sie jetzt 400—500 fl. haben, während sie früher 300 fl. bezogen? An den Stiftungen soll man nicht rütteln, man soll die Lehrer damit besser dotiren. Mit welchem Rechte nimmt man den Gemeinden das Recht hiezu? In vielen Stiftungsurkunden heißt es ausdrücklich: das Kapital bleibt Eigenthum der Gemeinde. Die Stiftungen sind alle im ähnlichen Sinne abgefaßt worden, und es ist — ich möchte sagen — wahrhaftig unwürdig, daß man an den Stiftungen, wegen dieses kleinen Betrages, den das Land mehr zu zahlen hätte, rüttelt. Ich würde zur Beruhigung und Aufmunterung Derjenigen, welche Stiftungen gründen wollen, wünschen, diese als Etwas zu betrachten, was das Land gar nichts angeht, wir werden dadurch das Interesse Einzelner an Schulen weit mehr wecken und wahren.

Ferner wurde angeführt, daß es für die Lehrer sehr unangenehm ist, auf dem Lande leben zu müssen, und jedes geistigen Verkehrs beraubt zu sein. Meine Herren! Wir wurde die Ehre zu Theil, vom Grundbesitz in dieses hohe Haus gewählt zu werden. Dieser ist ebenfalls, was den geistigen Verkehr betrifft, in seinem Orte vielleicht nicht einmal auf den Lehrer angewiesen, weil es deren nicht überall gibt, denn wir haben noch sehr wenig Lehrer. Daher befindet sich die

Wählerklasse, die mir den Auftrag erteilt hat, zu ihrer Vertretung hieher zu kommen, in derselben unangenehmen Lage, des geistigen Verkehrs entbehren zu müssen, aber zahlen muß sie doch um 4 Percent mehr, als bisher gezahlt worden ist.

Meine Herren! Auf Eines muß ich Sie noch ganz besonders aufmerksam machen. Wir haben eine große Zahl von Steuerzahlenden, die ihre Kinder nicht in die Schule schicken können. Wenn sie auch die Ausgaben hiefür nicht scheuen wollten, so reichen doch ihre Mittel bei den erhöhten Ansprüchen, die man an sie macht, nicht so weit, daß sie ihre Kinder in die Schule schicken könnten. Wir aber scheuen uns nicht, sie wieder mit 4 Percent höher zu besteuern!

Meine Herren! Die Bewohner einer Stadt sind überhaupt im großen Vortheile den Landbewohnern gegenüber, namentlich was die Erziehung ihrer Kinder betrifft. Diese Vortheile sind so enorm, daß die Stadtbewohner gewiß gerne in dieser Richtung etwas mehr zahlen werden, weil das Kapital, welches sie für die Erziehung ihrer Kinder ausgeben, gute Zinsen trägt. Was sollen aber die Gebirgsbewohner thun? Sie sollen ihre Kinder mehrere Stunden weit in die Schule schicken, und können die Mittel hiefür nicht aufbringen.

Man sagt, 4 Percent seien nicht viel, in 10 Jahren sind es aber 80 Percent — ein ganzes Capital. Es gibt aber auch viele Gemeinden, die so arm sind, daß sie keine Schulen bauen können, und wir werden in die Lage kommen, diese unterstützen zu müssen, damit sie nur Schulen bauen können. Ich glaube daher, es sei nicht unbillig, daß das Land die Last der Zahlung der Lehrergehälter allein übernimmt.

Eines muß ich noch bemerken, ich wünsche nichts sehnlicher, als daß es Jedermann klar wird, was unsere Schulen eigentlich kosten in Folge der Theilung, durch die wir immer dadurch durchschlüpfen wollen, indem wir sagen, auf das Land komme nur so viel, als durch die Bezirke nicht gedeckt ist.

Meine Herren! Wir haben gestern Ziffern gehört, die mich wahrhaftig erschrecken. Ich wünsche daher im Interesse der guten Sache, daß man das Gesamtbild stets sich vor Augen hält, was man zahlt. Ich mußte dieß anführen, um zu begründen, daß man hier im ersten Artikel die Worte, „welche aus dem Stadtschulsonde der Landeshauptstadt Graz dotirt werden“, weglassen möge, und daß man überhaupt alle Lehrer aus einem Säckel bezahlt.

Bei dieser Gelegenheit spreche ich mich auch selbstverständlich gegen den Vorbehalt der Revision der Einreichung der Schulen in die verschiedenen Classen von 10 zu 10 Jahren aus, die ohnehin nicht nothwendig

ist, denn wir revidiren ja sehr oft. (Heiterkeit.) Warum sollen wir dieß noch in das Gesetz selbst hineinbringen?

Ich komme daher überhaupt, da ich mich auch für die Beibehaltung der IV. Gehaltsklasse ausspreche, auf die Vorlage des Landes-Ausschusses zurück, natürlich mit Weglassung der oben angeführten Worte, bezüglich der Dotirung der Lehrergehälter aus dem Stadtschulфонде von Graz. Mein Antrag lautet demnach:

„Artikel I. „Vom 1. Jänner 1874 angefangen, „beträgt der feste Jahresgehalt, welchen ein außer- „halb der Landeshauptstadt an einer öffentlichen „Volksschule definitiv bestellter Lehrer anzusprechen „hat, an Schulen I. Classe 800 fl., II. Classe „700 fl., III. Classe 600 fl. und IV. Classe „500 fl.; für die Lehrer der Landeshauptstadt „Graz aber 900 fl. öst. Währung.“

„Die gegenwärtige Einreihung der Schulen „in die besagten Classen kann nur vom Landes- „Schulrath im Einverständnisse mit dem Landes- „Ausschusse abgeändert werden.“

Abgeordneter **Reuter** (St. u. M. Marburg): Nachdem sich die Debatte jetzt wieder um eine Principienfrage dreht, und meine Anträge speciell zur engeren Debatte über den Artikel I gehören, so verzichte ich vorläufig auf das Wort.

Landeshauptmann: Die Generaldebatte ist nicht wieder aufgenommen worden. Als Redner für Artikel I sind vorgemerkt die Abgeordneten: Rahr, Dr. Wretschko, Dr. Fleck und Dr. Ritter v. Schreiner.

Abgeordneter Rahr hat das Wort.

Abgeordneter **Rahr** (L.-G. Stainz): Wenn ich mich heute gegen die von dem Unterrichts-Ausschusse aufgestellten Lehrergehälter-Classen zu 800, 700, und 600 fl. ausspreche, so geschieht dieß ganz besonders im Interesse der Steuerzahlenden. Das Wort „Theuerung“ wurde gestern sehr oft ausgesprochen, und zwar zu Gunsten der Lehrer, heute möchte ich es wieder aussprechen, aber zu Gunsten der Steuerträger.

Ich frage nur, woher ist denn die Theuerung gekommen, vielleicht ist es noch eine Rückwirkung des Krieges vom Jahre 1866? Dieß glaube ich kaum, denn wir leben im Jahre 1873 in einer solchen Theuerung, wie wir sie seit 30 Jahren nicht gehabt haben; in den Jahren 1867 und 1868 haben wir nicht so theuer gelebt. Liegt die Theuerung vielleicht in dem übergroßen Exporte von Fabriks-Erzeugnissen, oder landwirtschaftlichen Producten, z. B. Wein, Getreide, Obst oder Schlachtvieh? Das glaube ich auch nicht, denn wenn wir einen großen Export hätten, müßten wir auch viel Geld haben. Nun ist aber die Klage über Geldmangel und Verkehrsstockung eine allgemeine. Es ist ja auch allbekannt,

daß Steiermark nie einen großen Export von Wein gehabt hat; wir wissen auch, daß wir in Steiermark seit dem Jahre 1868 Mißernten gehabt haben, besonders in meinem Wahlbezirke, der von dem Fuße der kleinen Alpe bis Cibiswald und Wies reicht. Wir haben seit einigen Jahren dort keinen guten Wein gefechst (Heiterkeit), und auch sehr wenig, so zwar, daß wir schon im vorigen Jahre den Startin Schilcher mit 120 fl. loco bezahlen mußten, und das ist doch nur ein secundärer Wein. Heuer wird es noch theurer werden, denn die starken Fröste im Frühjahr und die sogenannte „Senge“ haben unendlichen Schaden angerichtet, so daß von einem Joche Rebgrund nicht mehr als 1 oder höchstens 1½ Startin gefechst werden konnte; vielleicht gibt es hin und wieder einen Besitzer, welcher mehr bekommen hat, aber es werden derer nur wenige sein. Wir können daher nur wenig Wein in den Keller legen (Heiterkeit), können daher auch wenig verkaufen, und deshalb die Steuern schwer zahlen.

Dasselbe gilt von den Cerealien. Wir haben zwar oft gehört, wenn wir nur einmal Eisenbahnen haben, dann werden wir wohlfeiler leben. Nun, an Verkehrsmitteln fehlt es gerade nicht, und doch haben wir eine Theuerung, so daß bei uns ein Viertel Bauweizen um 13 Gulden bezahlt wird. Das ist doch gewiß sehr theuer. Die Ungarn hatten heuer eine Mißernte, wir haben sie auch in Steiermark gehabt, so zwar, daß in unserer Gegend der Schober Bauweizen und Korn nicht mehr als zwei bis drei Maßl gibt; es ist wohl möglich, daß man in manchen Gegenden mehr bekommen hat.

Wie steht es mit der Obstfehlung? Diese ist so gering, daß mancher Bauer im Gebirge, der früher 30 bis 40 Halbstartin Most erzeugen konnte, heuer kaum 5 bis 6 Halbstartin macht, so zwar, daß er nicht einmal für seinen Hausbedarf gedeckt ist, und doch muß er sein Haus besorgen; statt daß er Most verkauft, muß er ihn kaufen. Woher soll er das Geld nehmen?

Man wird sagen, durch die Mästung von Rindvieh, Schweinen u. s. w. wird man große Einnahmen erzielen. Auch das ist jetzt nicht der Fall. Man kauft jetzt den Zugoßchen um 35 fl. den Centner, verkaufen kann man aber nur mit 32 bis 34 fl. den Centner.

Will der Besitzer zu seinem Gelde kommen, so muß er trachten, daß er zwei Centner wenigstens hinaufmästet. Dazu braucht er drei bis vier Viertel Aukuruz und andere Früchte als Futter. Wenn der Grundbesitzer nun Alles zusammenrechnet, und er verkauft den Centner wirklich um 33 oder 34 fl., so kommt er doch noch zu Schaden. Diese Verhältnisse bestehen wenigstens bei uns. Wenn nun diese Verhältnisse so

beschaffen sind, dann haben die Grundbesitzer eine nur sehr geringe Einnahme, und wie können sie nun dann die vielen Ausgaben bestreiten? Aber setzen wir den Fall, sie hätten um ein Drittel mehr Einnahmen, als vor zehn Jahren, was folgt daraus, werden sie deshalb besser stehen, als früher? Ich glaube nicht.

Es ist dem hohen Hause bekannt, wie die Steuern zugenommen haben. Das ist aber nicht das Einzige. Die Löhne für die Dienstboten, für die Tagelöhner u. s. w. sind bedeutend erhöht worden. Ein Knecht, der früher, vor wenig Jahren noch, jährlich 35 fl. Lohn gehabt hat, bekommt jetzt 50, 60, 70, ja auch 80 fl. Eine Magd, welche früher 25 bis 30 fl. bezog, verlangt jetzt 35 bis 50, ja bis 60 fl. Der Tagelöhner, welcher früher mit 25, höchstens mit 30 Kreuzern bezahlt wurde, erhält jetzt 40 bis 60 Kreuzer, öfters auch 80 Kreuzer, selbst einen Gulden. Dazu kommt noch, was der Landmann für sich und seinen Haushalt braucht, er muß den Wagner, Schmied, Schlosser, Tischler und Maurer kommen lassen, — Alles, was er kauft und bezahlt, muß er theurer bezahlen als früher.

Aus allem diesen folgt nun, daß seit einigen Jahren der Landwirth, nicht, wie man zu sagen pflegt, etwas aufsteckt, sondern daß er immer mehr und mehr in den Einnahmen herabkommt, und daher bei dem besten Willen — ich muß es sagen — nicht im Stande ist, seine Schuldigkeiten zu erfüllen, wenn nicht bessere Jahre kommen.

Aus diesen Gründen kann ich dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses bezüglich der drei Classen per 800, 700, und 600 fl. nicht beistimmen, sondern ich werde für den Antrag Reuter stimmen.

Abgeordneter **Dr. Bretschko** (H.-R. Leoben): Ich bin der Ansicht, daß sich die beiden Herren Vorredner nicht ganz an den Gegenstand gehalten haben, nämlich an Artikel I. Nichtsdestoweniger glaube ich doch, daß die Debatte über Artikel I fortgeführt werden soll; ich werde mich daher bemühen, mich bei meiner Auseinandersetzung strenge an den Gegenstand dieses Artikels zu halten. Meine Aufgabe wird dabei sein, noch einige Gründe anzuführen, welche den Unterrichts-Ausschuß bei der Abfassung dieses Artikels geleitet haben. Wenn das h. Haus diesen Artikel schließlich auch nicht zum Beschlusse erheben sollte, so mögen wenigstens jedem von den Herren jene Gesichtspunkte nahe gelegt werden, welche die Majorität des Ausschusses bei eingehenden, reiflichen, durch mehrere Sitzungen fortgesetzten Berathungen geleitet haben. Ich fühle mich umsomehr veranlaßt, in die Erörterung dieser Argumente einzugehen, weil eben in der gestrigen Sitzung von mehreren Seiten theils eine nicht ganz richtige Auffassung stattgefunden hat, theils

mehr oder weniger deutliche Zweifel namentlich darüber gehegt wurden, daß die von uns angestellte Berechnung auf solider Grundlage gemacht worden ist.

Es war uns vor Allem darum zu thun, die Lage der Lehrer in's Auge zu fassen. Daß die ökonomische Stellung derselben nach dem Gesetze vom Jahre 1870 nicht jenen Anforderungen entspricht, die man heute nicht mehr zurückweisen kann, war uns wohl Allen klar, und daran wird auch Niemand von Ihnen, meine Herren, rütteln können. Es ist dieß eine so allgemeine Ueberzeugung in Oesterreich, daß, trotzdem das ganze Gebäude der Schulgesetzgebung selbst erst drei Jahre alt ist, schon in den meisten Ländern an dem ursprünglichen Ansatz der Gehalte der Lehrer zu Gunsten derselben Aenderungen angebracht worden sind. Ich kann mir wohl ersparen, aus den Details der Preisverhältnisse die gegenwärtige Nothlage der Lehrer weitläufig zu beleuchten, da ich voraussetzen kann, daß darüber im Ganzen und Großen ein ernstlicher Zweifel nicht besteht.

Ein weiterer Grund leitete uns, nämlich die bedenklichen Lücken in den Lehrerstellen nach Möglichkeit für die nächsten Jahre auszufüllen. Wir wußten dabei recht wohl, daß es sich nicht um die Mittel handelt, dem Lehrermangel abzuhelpen. Es ist daher nicht richtig, was darüber von einem geehrten Herrn Abgeordneten bemerkt wurde, indem wir recht gut die Ueberzeugung hatten, daß es kein Mittel gibt, dem Lehrermangel absolut abzuhelpen. Würde auch ein Land so weit gehen können, um jedem Mitgliede des Lehrerstandes 2000 fl. Gehalt zu bezahlen, so würde die Bewegung der Lehrer aus allen Ländern dahin stattfinden. Dasselbe würde überfüllt werden, dafür aber ein Mangel an Lehrern in den benachbarten Ländern entstehen. Es handelt sich also nicht darum, dieses Uebel ganz auszurotten, sondern es ist Sache einer reiflichen Ueberlegung und Erwägung, jene Maßregeln vorzuschlagen, welche wenigstens darnach angethan sind, das Uebel nicht noch größer zu machen, und für die nächsten Jahre wenigstens die möglichste, wenn schon nicht vollständige Beruhigung hierüber zu gewähren.

Bei den bestehenden Gehalts-Ansätzen tritt eine intensive Bewegung der Lehrer nach den benachbarten Ländern, insbesondere nach Ober- und Nieder-Oesterreich ein. Darauf mußte der Unterrichts-Ausschuß seine besondere Aufmerksamkeit richten, und er glaubte ein Mittel dagegen in dem Ansätze des niedrigsten Gehaltes mit derjenigen Ziffer zu finden, welche gegenwärtig dort seit einem oder mehreren Jahren besteht, d. i. 600 fl.

Der Unterrichts-Ausschuß blickte auch vielfach auf andere Verhältnisse hin, namentlich auf jene der unteren öffentlichen Beamten, und suchte sich selbst in diesen

Ansätzen zu controliren, indem er sich die Frage vorlegte, in welchem Umfange die Aenderungen der Bezüge bei den verschiedenen Beamten-Abtheilungen seit drei oder vier Jahren stattgefunden haben.

Erlauben Sie mir, meine Herren, einen Fall herauszugreifen. Wir haben vor wenigen Sitzungen die Gehalte der Mittelschullehrer aufgebessert, und diese Aufbesserung ergibt, daß Jemand, der bis jetzt in Pettau 800 fl. Besoldung hatte, vom 1. Jänner angefangen 1200 fl. mit Einbeziehung der Activitätszulage bekommt. Dasselbe geschah vom Staate in Bezug auf die Lehrer der nächst höheren Kategorie der Mittelschulen, so daß ein Lehrer in Krainburg oder Eilli statt 800 fl. jetzt 1200 fl. als erste Anstellung erhält. Aus dieser Analogie glaubte der Unterrichtsausschuß mit Recht die Consequenz zu ziehen, daß es auch hier nicht zu viel sein wird, wenn die Gehalte um 100 fl. steigen. Er beantragte daher auch bei Jenen, die nur einen Gehalt von 400 fl. bezogen, in ähnlichem Verhältnisse eine Steigerung, wie sie factisch bei der nächst höheren Kategorie der Schulen, der Mittelschulen nämlich, stattgefunden hat.

Der Unterrichtsausschuß hat ferner die Gehalte der sonstigen Branche von öffentlich Bediensteten, abgesehen von dem Lehrstande, auch mit in reifliche Erwägung gezogen, und fand, daß 600 fl. und eine Activitätszulage von 120 fl. der niedrigste Bezug eines Beamten auch bei den Manipulations-Ämtern ist. Diese Behauptung wurde von einer Seite angegriffen, und es wurde bemerkt, daß die Concepts-Praktikanten gegenwärtig nur einen Bezug von 500 fl. beanspruchen können, und doch juridische Studien zurückgelegt haben müssen. Diese Parallele ist aber nicht ganz richtig. Der Lehrer erlangt ja nicht 600 fl., sobald er seine Studien vollendet hat, er wird seine Praxis als Unterlehrer anfangen, und als solcher bezieht er 60 Percent des Gehaltes, welcher für die Lehrer angesetzt wurde, d. i. 360 fl. Diese Ziffer hätte also der betreffende Herr Abgeordnete der Ziffer von 500 fl. gegenüberstellen sollen, dann wäre die Parallele, wie ich glaube, richtig durchgeführt worden. Es kann aber nicht geläugnet werden, daß die Anforderungen an den Lehrerstand für die Volksschulen gegenwärtig mindestens dieselben sind, welche an jene Beamten gemacht werden, die sich mit dem Manipulations-Dienste beschäftigen. Ein Lehrer muß den vierjährigen Lehrerbildungs-Curs gehört und sich einer strengen Prüfung nach vorausgegangenen Studien am Untergymnasium, oder an der Unterrealschule, unterzogen haben. Diese Studien machen beiläufig das Ausmaß der Bildung der Lehrer aus. Faßt man nun diese Vorstudien zusammen und vergleicht damit

die Vorbereitung, wie sie in den Mittelschulen erworben wird, so wird man keinesfalls zu weit gehen, wenn man Jemanden, der ein solches Capital auf seine Bildung aufgewendet hat, eine ähnliche Stellung gibt, wie sie Der beansprucht, welcher nach absolvirter Mittelschule in die Manipulations-Branche austritt.

Ein wichtiger Factor ist aber dabei noch zu berücksichtigen. Der Unterrichtsausschuß hat diesen Maßstab bloß für den ersten Ansat gewählt, er hat sich nicht so weit einlassen können, um auch noch Rücksicht auf eine Gehaltssteigerung zu nehmen. In dieser Beziehung mußte er für die Gegenwart sich mit dem bescheiden, was möglich ist, da es künftigen bessern Zeiten vorbehalten bleibt, noch mehr zu thun.

Aus Rücksicht der Landes-Finanzen hat er also abgesehen von der Gewährung der Dienstalterszulagen für die Mittelschullehrer und für die anderen Beamten; hat er ferner davon abgesehen, daß die Lehrer — in Steiermark wenigstens — wenn auch der Antrag des Unterrichtsausschusses zum Beschlusse erhoben wird, nach 30jähriger Dienstzeit in der mindersten Gehaltskategorie nur 900 fl. erreichen können, während der Steuerbeamte, der Buchhaltungs- oder Postbeamte nach 30jähriger Dienstzeit, wenn er halbwegs brauchbar ist, offenbar einen Gehalt von 1800 bis 2000 fl. sammt der Activitätszulage erreichen wird.

Der Unterrichtsausschuß glaubte also, als er diese Erwägungen machte, mit seinen Ansätzen nicht bloß dem Anspruche auf Billigkeit Rechnung zu tragen, sondern er hat auch noch berücksichtigt, daß gerade die Lehrer, welche an einsamen abgelegenen Posten ihrem schwierigen Dienste obliegen müssen, und dabei meistens in einer niedrigen Gehaltskategorie stehen und mit vielfachen Unzukömmlichkeiten zu kämpfen haben, auf eine Besserstellung in ihrer ökonomischen Lage Anspruch haben.

Ich kann die Herren versichern, daß ich mich vielfach im Lande umgesehen habe und Gelegenheit hatte, zu bemerken, wie die Lehrer in kleinen Orten und Dörfern genöthigt sind, ihren Bedarf an Lebensmitteln im nächsten größeren Orte, Marktflecken, oder Stadt kaufen zu müssen und nach Hause bringen zu lassen. Wenn also der Lehrer in Tragöß um 200 fl. weniger hat, als in Bruck, aber jedes Stück Fleisch und sonstige Lebensmittel 2 bis 3 Stunden weit tragen lassen muß, so wird es wohl keiner weilläufigen Rechnung bedürfen, daß ihm die Lebensmittel in Tragöß nicht billiger zu stehen kommen, als in Bruck. Der Unterrichtsausschuß hat auch diese Schwierigkeiten bei seinen Ansätzen berücksichtigt, und hat auch deshalb die niedrigste Gehaltskategorie von 500 fl. auf 600 fl. erhöht.

Von einer Seite des h. Hauses wurde auch das Mehr-

erforderniß, welches durch die höheren Gehalte des Unterrichts-Ausschusses bedingt wird, besprochen, und da wurde eine Summe berechnet, welche sich trotz der wirklich sorgfältigst angestellten Rechnung, die wiederholt gemacht wurde, nicht als richtig anerkennen läßt. Alle Daten, welche dem hohen Hause für seine Rechnung als Grundlage dienen konnten, standen auch dem Sonder-Ausschusse zu Gebote, und ich glaube behaupten zu können, daß gar keine Rechnung, die überhaupt in diesem h. Hause gemacht wird, auf verlässlicheren Daten beruhen kann, als welche dem Sonder-Ausschusse zu Gebote stehen. Ich muß es daher als geradezu unbegreiflich ansehen, wie gestern so hohe Resultate in Bezug auf das Mehrerforderniß zum Vorschein kommen konnten.

Schon aus diesem Grunde wird es nicht werthlos sein, wenn ich in wenigen Zügen das Resultat der Rechnung, ausgeführt auf Grundlage der Daten der Landes-Ausschuß-Vorlage, mittheile. Da muß ich allerdings früher noch Etwas vorausschicken. Es ist unumgänglich nothwendig, um zu drei Gehaltsclassen zu gelangen, die IV. und III. Classe in Eine zusammenzuziehen. Wenn aber gesagt wird, ebenso müsse die III. Classe in die II. und die II. Classe in die erste versetzt werden, bin ich für meine Person vollkommen überzeugt, daß das nicht geschehen müsse, wenn auch unser Antrag zum Beschlusse erhoben würde.

Die Lehrer in Graz haben nach beiden Vorlagen, des Landes-Ausschusses sowohl, als des Unterrichts-Ausschusses eine selbstständige Stellung; dieselbe wird also durch unsere Anträge nicht im Geringsten alterirt. Die Lehrer der I. Gehaltsclasse werden offenbar in keine andere versetzt; die Lehrer der II. Gehaltsclasse gewinnen nach beiden Anträgen um 100 fl., sie sollen nach unseren Anträgen mit 700 fl. bezahlt werden, nach dem des Landes-Ausschusses ebenfalls mit 700 fl. Können Sie erwarten, daß Jemand in Folge des Avancements dieser Lehrer um 100 fl., die Idee vertreten wird, sie sämmtlich sofort in die I. Classe zu versetzen? Keine Schulbehörde wird das thun, und ich glaube, daß nicht einmal die Lehrer sich so sanguinischen Hoffnungen hingeben, um im Ernste das zu erwarten; es werden daher die Posten der II. Classe nach wie vor in dieser Classe und zwar mit 700 fl. bleiben. Es handelt sich also zunächst nur um Eine Gruppe, nämlich um die Lehrer der III. und IV. Gehaltsclasse; es werden nämlich die Lehrer der IV. Classe den Gehalt der bisherigen III. Classe beziehen, und es würde sich dann herausstellen, daß eine Anzahl von Schulorten, die bisher in der III. Gehaltsclasse standen, nun in die II. versetzt werden, und es kann nur Aufgabe sein, jene bis jetzt in der III. Gehalts-

classe stehenden Schulorte ausfindig zu machen, welche größere Ansprüche erheben können, demgemäß sie nicht den anderen, gleichfalls in der III. Classe stehenden gleichgestellt bleiben können, sondern in die II. Classe versetzt werden müssen. Wir haben von etwa 350 Lehrstellen dieser Kategorie 100 in die nächst höhere avanciren lassen, und glauben, damit mehr gethan zu haben, als die Praxis annehmen würde, wenn es zur Regulirung käme.

Deswegen glauben wir, daß das Erforderniß, das wir mit Zugrundelegung dieses Wahrscheinlichkeits-Factors berechnet haben, eher zu groß, als zu klein sein wird, wenigstens für die nächste Zukunft, so lange eben durchgreifendere Revisionen nicht stattfinden, die jetzt nicht bevorstehen.

Nachdem ich dieß vorausgeschickt habe, kann ich nun sagen, daß die Bezahlung der Lehrer nach den Anforderungen, die aus dem Antrage Reuter's hervorgehen, im Ganzen gegen 15.000 fl. mehr in Anspruch nehmen würde, als nach den Anträgen des Landes-Ausschusses. Die Bezahlung der Unterlehrer hingegen erfordert nach den Reuter'schen Anträgen in runder Ziffer 5000 fl. weniger, als nach den Anträgen des Landes-Ausschusses. Es ergibt sich somit, wenn man diese beiden runden Ziffern gegen einander hält, nach den Anträgen Reuter's ein Mehrerforderniß um 10.000 fl., wobei natürlich das ganze Verwaltungsjahr gerechnet ist. Ich wiederhole nochmals, daß den Berechnungen die Daten des Landes-Ausschusses zu Grunde liegen, so daß sich die Ziffern immer genau mit den Endergebnissen vergleichen lassen, zu welchen der Landes-Ausschuß gelangt.

Was hingegen die Anträge des Unterrichts-Ausschusses bezüglich des Erfordernisses für die Unterlehrer betrifft, so stellt sich dabei ein geringeres, und zwar um 15.000 fl. geringeres Erforderniß heraus, als der Landes-Ausschuß berechnet hat, für die Lehrer hingegen ein um etwa 40.000 fl. höheres, als die Ansätze des Landes-Ausschusses ausmachen. Wenn man hier die Subtraction vornimmt, ergeben die Anträge des Unterrichts-Ausschusses ein Mehrerforderniß von 25.000 fl. gegenüber den Anträgen des Landes-Ausschusses. Da aber die Reuter'schen Anträge ebenfalls ein Mehrerforderniß von 10.000 fl. erfordern, handelt es sich im Ganzen nur um eine Differenz von 15.000 fl. Hierbei bemerke ich, daß dieses Bruttoerforderniß zu hoch angenommen ist, weil es auch im Antrage des Landes-Ausschusses zu hoch ist, indem in dem letzteren alle Unterlehrer mit einem Gehalte von 80 Percent berechnet sind, und in den Ansätzen des Unterrichts-Ausschusses mit 70 Percent. Factisch aber bleibt der Aufwand, wie es in der Natur der Sache liegt, kleiner,

da mehr als 100 Unterlehrer ungeprüft sind und mit 60 Percent bezahlt werden. Diese Differenz wäre also vom Bruttoverfordernisse, sowohl des Landes-Ausschusses als auch des Unterrichts-Ausschusses abzuziehen, eine Rechnung, die gleichmäßig für beiderlei Ziffern statthaben kann, und die Beträge sind noch immer vergleichbar, ob man diese Subtraction vornimmt oder nicht.

Nachdem ich nun auf diese Weise die Rechnung vorgelegt habe, erlaube ich mir nur einige kurze Schlussbemerkungen. Es ist gestern gesagt worden, daß es sehr schwer sei, zu entscheiden, ob jene Grenze, welche wir zu erreichen streben, nämlich den Lehrer so zu stellen, daß er bei den bescheidensten Anforderungen an das Leben wenigstens die nöthigsten Bedürfnisse gedeckt habe, mit 500 fl. oder 600 fl. erreicht ist. Meine Herren! Das gebe ich zu, dieser Streit könnte in's Unendliche geführt werden; was aber unter allen Umständen richtig ist, ist das Eine, daß diese Grenze mit 600 fl. eher erreicht ist, als mit 500 fl. (Heiterkeit. Rufe: Bravo!)

Es wurde wiederholt bemerkt, daß, wenn man auf die Petitionen Rücksicht nehmen würde, man Alles ändern müßte. Das ist denn doch nicht so. Die Petitionen der verschiedenen Lehrervereine, die doch bis jetzt nur dem Unterrichts-Ausschusse bekannt sind, weil das hohe Haus nicht Gelegenheit hatte, sie im Detail kennen zu lernen, sind sehr zahlreich, aber sämtliche Wünsche erstrecken sich theils auf die Bezüge der Lehrer, theils auf die Abänderung derjenigen Paragraphe, welche nach den ursprünglichen Gesetzen die älteren Lehrer härter treffen, als die neuen. Meine Herren! Der Unterrichts-Ausschuß wird Ihnen nicht empfehlen, in die Wünsche der letzteren Kategorie einzugehen; er glaubt aber, es sowohl den älteren, als den jüngeren Lehrern, weiters der Fürsorge für den Aufschwung und die Entwicklung des Schulwesens schuldig zu sein, die Gehaltsansätze für sämtliche Lehrer entsprechend zu erhöhen. Von einer Totalabänderung ist keinesfalls die Rede; die Grundfesten des Schulgesetzgebäudes stehen nach wie vor unerschüttert da, nur um die Verschiebung etlicher Steine kann es sich handeln, die vielleicht beim ersten Griff im Jahre 1870 nicht so ganz richtig gestellt worden sind, oder die in Folge der heute schneller als sonst laufenden Zeit eine kleine Umstellung erfordern.

Was nun den Antrag Kohninger betrifft, so muß ich gestehen, daß derselbe allerdings auf einen totalen Umsturz unserer Schulgesetze direct hinausgehen würde, wenn das hohe Haus ihn zum Beschlusse erhebt. Es hat geheißen, daß nach dem § 50 des Reichs-Volkschulgesetzes die definitive Anstellung der Lehrer unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten — von

der Landes Schulbehörde geschehe. Zugegeben, daß die Erörterungen in Bezug auf die Kosten der Schulhäuser, in Bezug auf die Amortisirung ganz richtig sind, muß ich doch bestreiten, daß dieser Antrag in seiner Consequenz zur Erreichung dessen führe, was der Herr Abgeordnete Kohninger anstrebt. — Ich frage: Kann es möglich sein, daß die Bezirke dadurch das Recht behalten, sich an der Lehrerernennung auch fortan zu betheiligen, auch wenn die Besoldung auf das Land übernommen wird? Sind denn die Bezirke diejenigen Corporationen, welche für die sachlichen Bedürfnisse der Schule sorgen? Sind denn die Bezirke diejenigen, welche die Erfordernisse für den Bau der Schulhäuser aufbringen? Meine Herren! Sie alle wissen, daß bei uns nicht die Bezirke, sondern die Landgemeinden dafür aufzukommen haben.

Würde der Gesichtspunkt acceptirt werden, in dem der Antrag Kohninger zum Ausdruck kommt, dann müßten nicht die Bezirke, sondern die Landgemeinden das Ernennungsrecht der Lehrer erhalten, und ich glaube, dieß wäre auch durch das Reichs-Volkschulgesetz begründet, denn im Reichs-Volkschulgesetze heißt es im § 62: „Für die nothwendigen Volkschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechterhaltung bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen“; auf diesem Grundsatz sind auch die Landesgesetze basirt.

Aber, meine Herren, wenn Sie auch die Bestimmung aufnehmen, daß trotz der Uebernahme der Lehrergehälter auf den Landesfond das Ernennungsrecht bei den Bezirken verbleibe, so kann ich Sie doch versichern, daß die praktischen Folgen in dieser Institution nicht diejenigen sein werden, welche sich der Herr Antragsteller vergegenwärtigt. Die praktische Folge wird nur die sein, daß man einerseits gegen das Reichsgesetz verstößt, und andererseits beide Gesetze einer gründlichen Revision unterziehen muß, da eben der ganze administrative Apparat dadurch in seinen einzelnen Gliedern, und in den Beziehungen dieser einzelnen Glieder zu einander abgeändert wird.

Ich bitte Sie daher, meine Herren, diese wirklich nur im Interesse für die Sache gemachten Auseinandersetzungen einer gerechten Würdigung zu unterziehen, und dem Unterrichts-Ausschusse weder offen noch geheim den Vorwurf zu machen, daß er vielleicht nicht allseitig das erwogen, was er im Artikel I beantragt. Wir können darin gefehlt haben, daß wir die Belastung der Steuerträger nicht als einzigen Factor in die Waagschale legten; wir haben vielmehr das Interesse der Schule, das Interesse der Bildung, die hohe Anforderung an den Lehrstand in der Gegenwart und in der Zukunft als gleichberechtigten Factor mit in die Waagschale gelegt. Wenn Sie uns nun daraus

einen Vorwurf machen, meine Herren, den werden wir uns gefallen lassen, denn das mußten wir ja doch thun, sonst wären wir ja kein Unterrichts-Ausschuß, sondern ein Finanz-Ausschuß. (Bravo! Bravo!) Und so befürworte ich denn die Anträge, welche im Artikel I vom Unterrichts-Ausschusse dem hohen Hause vorgelegt wurden.

Landeshauptmann: Ich werde mir erlauben, den 1. Absatz des Antrages Lohninger zu verlesen, damit das hohe Haus Kenntniß von demselben erhalte. Er lautet folgendermaßen:

„Vom 1. Jänner 1874 angefangen, beträgt „der feste Jahresgehalt, welcher ein außerhalb der „Landeshauptstadt an einer öffentlichen Schule „definitiv bestellter Lehrer anzusprechen hat, an „Schulen I. Classe 800 fl., II. Classe 700 fl., „III. Classe 600 fl. und IV. Classe 500 fl.; für „die Lehrer der Landeshauptstadt Graz aber „900 fl. österr. Währung.“

Abgeordneter Dr. **Fleisch** (St.-G. Judenburg): Ich bitte um die Erlaubniß, erst nach dem Herrn Abgeordneten Reuter das Wort zu ergreifen, damit er in der Lage ist, seinen Antrag, den er bis jetzt nur angekündigt hat, auch einzubringen. (Zustimmung.)

Abgeordneter **Reuter** (St.-G. Marburg): Nachdem von verschiedenen Seiten die Nothwendigkeit der Verbesserung der Lehrergehalte in ausführlicher Weise beleuchtet worden ist, und nachdem ferner die Frage, ob das Schulgeld auf Landeskosten übernommen, oder nach dem bisherigen Modus eingehoben werde, durch Ablehnung des gestern gestellten Antrages Walterskirchen mir wenigstens im Principe entschieden zu sein scheint, erlaube ich mir nur, bei Artikel I streng auf die Sache selbst einzugehen, und werde in erster Linie die Unterschiede hervorheben, welche zwischen meinem Antrage und den Anträgen des Unterrichts- und des Landes-Ausschusses bestehen.

Bezüglich der ersten drei Gehaltsklassen stimmen alle Anträge überein, und es ist nur die IV. Classe, die nach dem Antrage des Landes-Ausschusses mit 500 fl., nach meinem mit 550 fl. zu bemessen ist, nach dem des Unterrichts-Ausschusses aber ganz zu streichen, beziehungsweise mit 600 fl. zu bemessen ist.

Die Gründe, welche den Unterrichts-Ausschuß zur Stellung seiner Anträge veranlaßt haben, welche auch in der Vorlage des Weiteren ausgeführt sind, sind folgende:

Erstens die ungenügende Stellung in Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse, die, wie den verehrten Herren bekannt, im Allgemeinen so theuer geworden sind, daß der vom Landes-Ausschusse bean-

tragte Gehalt von 500 fl. als ungenügend erscheint. Nun ist schon von Seite des Herrn Dr. Bretschko hervorgehoben worden, daß man lange darüber debattiren könne, ob 500, ob 550 oder ob 600 fl. die Grenze seien. Diejenigen Gründe, welche mich veranlaßt, den Betrag, den bisher die Lehrer der IV. Gehalts-Classe erhielten, um 150 fl. zu erhöhen, liegen darin, daß an dem jetzigen System durchaus nichts geändert wird, und daß vor Allem der Möglichkeit vorgebeugt werden muß, daß nicht eine Rückwirkung auf alle übrigen Gehaltsklassen stattfinde. Daß diese Rückwirkung später eintreten wird, davon ist der Unterrichts-Ausschuß selbst überzeugt, denn er hat schon in seiner Vorlage darauf Rücksicht genommen, und stellt schon im Erfordernisse zum Titel 7 ein: „Für Vorrückungen der III. und II. Gehalts-Classe, 100 Stellen à 100 fl., für zwei Drittheile des Jahres 6667 fl.“ Darüber können wir uns vollkommen klar sein, daß derartige Anforderungen in größerer Anzahl an uns herantreten werden, daß namentlich Jene, welche bis jetzt in der I., II., III. Gehaltsklasse stehen, sich dadurch, daß der Gehalt der IV. Classe jetzt um 150 fl. respective um 200 fl. erhöht wird, die Gehalte der II. und III. Classe aber nur um 100 fl. steigen, beschwert fühlen, und in Folge dessen sehr viele Reclamationen einlaufen werden. Es werden mithin in dieser Richtung die Anträge des Unterrichts-Ausschusses, vom finanziellen Standpunkte betrachtet, viel weiter gehend sein, als meine und jene des Landes-Ausschusses.

Die vom Unterrichts-Ausschusse angelegte Ziffer von 6667 fl. gilt überdies nur von zwei Drittheilen des Jahres, während bei einer vollständigen Rechnung das ganze Jahr in Betracht zu nehmen wäre, was bei nur 100 Lehrern schon 10.000 fl. ausmacht, und nachdem ich der Ueberzeugung bin, daß die Summe von 100 Lehrern überschritten werden wird, so steigert sich die erforderliche Summe nach dem Verhältnisse der Lehreranzahl von 100 auf 200 und 300 fl. entsprechend von 10.000 fl. auf 20.000 fl. und 30.000 fl. Ich kann also die Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Bretschko nicht theilen, daß mein Antrag eine weitere finanzielle Bedrückung der Steuerträger nach sich ziehe, sondern ich weise nach, daß die Anträge des Unterrichts-Ausschusses in finanzieller Beziehung die weitgehendsten sind.

Als weiterer Grund für die Aufhebung der IV. Gehaltsklasse wird von Seite des Unterrichts-Ausschusses angeführt, daß dadurch dem fortwährenden Lehrerwechsel vorgebeugt werden könne. Ich gebe zu, daß das fortwährende Bestreben des Menschen, seine materielle Stellung zu verbessern, ein ganz natürliches ist; ich gebe zu, daß der Lehrer der IV. Classe bestrebt ist, in die

III. Classe zu kommen u. s. w. Ich frage aber, ist dadurch, daß Sie die IV. Classe aufheben, dieses Bestreben überhaupt außer Wirksamkeit gesetzt? Wird nicht das Bestreben der Lehrer der III. Classe, in die II. Classe zu kommen, fort dauern? Um ganz consequent zu sein, dürfte man dann nur eine Classe haben, und selbst dann würde diesem Wechsel nicht vorgebeugt werden können, weil verschiedene Factoren mitwirken, dem einen Lehrer diese Gegend, dem andern Lehrer jene Gegend angenehm erscheinen zu lassen. Also dieser vom Unterrichtsausschusse in's Treffen geführte Grund entfällt hiernach ganz von selbst.

Ich gehe nun über auf die Vergleichung der Stellung der Lehrer, wie sie nach meinen Anträgen jetzt in's Leben treten sollte, mit der Stellung der Lehrer in anderen Ländern und finde, daß nach meinen Vorschlägen die Lehrer in Steiermark denen der bestdotirten Länder gleichgestellt sind. In Nieder- und Ober-Oesterreich betragen die Lehrergehälter: 800 fl., 700 fl. und 600 fl.; in Salzburg: 600 fl., 500 fl., 450 fl. und 400 fl.; in Kärnten: 600 fl., 500 fl., 400 fl.

Nach meinen Anträgen ist auch die Stellung der Unterlehrer eine bedeutend bessere, denn hiernach bekämen die Unterlehrer 700 fl., 650 fl., 600 fl., 500 fl. und 460 fl. respective 400 fl., während die Unterlehrer in den übrigen Ländern mit 400 fl. und unter 400 fl. dotirt sind.

Einen weiteren Nachtheil, den die Anträge des Unterrichtsausschusses in sich schließen, muß ich vor Allem hervorheben, daß nämlich nach denselben die Mittel fehlen, um dem so wichtigen Stand der Unterlehrer eine entsprechende Aufbesserung der Gehalte zu Theil werden zu lassen, und ich lege gerade auf diesen Stand ein besonderes Gewicht, weil aus demselben der Nachwuchs für Lehrer sich rekrutirt, und die Unterlehrer jetzt den erweiterten gesetzlichen Bestimmungen über Lehrbefähigung gerecht werden müssen. Wenn Sie, meine Herren, die Unterlehrer als Nachwuchs für die Zukunft in's Auge fassen, wenn Sie berücksichtigen, daß gerade von diesen Unterlehrern ein erhöhteres Maß von Kenntnissen gefordert wird als früher, glaube ich, kann die stiefmütterliche Behandlung der Unterlehrer von Seite des Unterrichtsausschusses nicht als gerechtfertigt erscheinen.

Der Landes-Ausschuß beantragte für die Unterlehrer den 80percentigen Gehalt der Lehrer, der Unterrichtsausschuß nur 70 Percent, während meine Anträge darauf hinaus gehen, nach durchschnittlicher Berechnung für alle Classen den Unterlehrern 75 Percent zu geben, welche in runden Summen in der Stellung zwischen Lehrern und Unterlehrern einen Unterschied ergeben, der

sich in der letzten Classe auf 150, in der ersten Classe auf 200 fl. beläuft.

Meine Herren! Ich glaube, wenn man das für die Lehrer und Unterlehrer nach meinen Berechnungen beanspruchte Erforderniß von 747.750 fl. der Berechnung von Seite des Landes-Ausschusses gegenüber hält, welche unter derselben Anzahl von Lehrern mit den vom Landes-Ausschusse proponirten Gehaltsstufen 739.860 fl. erfordert, und mit der vom Unterrichtsausschusse aufgestellten Berechnung vergleicht, welche mit denselben Grundlagen 747.800 fl. erfordert, so ist mir die angegebliche Differenz von 15.000 fl. unauffindbar. Wenn man nämlich die Anzahl der Lehrer und Unterlehrer einerseits mit dem vom Unterrichtsausschusse aufgestellten Gehaltsstufen, und anderseits mit den von mir proponirten Gehaltsstufen multiplicirt, stellt sich das Erforderniß nach meinen Berechnungen denen des Unterrichtsausschusses ganz gleich; meine Aufstellungen haben aber den wesentlichen Vortheil, daß durch dieselben nicht eine neue Unzufriedenheit unter den Unterlehrern angeregt wird, daß ferner nicht das natürliche Bestreben, von einer Gehaltsclasse in die höhere vorzurücken, eine vollständige Verwirrung der jetzt bestehenden Classen nach sich zieht, sie haben weiters den Vortheil, daß die Unterlehrer mit demselben Gesammtersfordernisse in ausgiebiger Weise bedacht werden, als dieß durch die Ansätze des Unterrichtsausschusses der Fall wäre.

Ich glaube hiermit vollkommen nachgewiesen zu haben, daß die neuen Gehaltsbeträge denen in den bestdotirten Ländern nahezu gleich sind, daß die berechtigten Anforderungen der Lehrer wohl erfüllt sind, und daß die Anträge, welche ich im Vorjahre im Namen der Minorität zu stellen mir erlaubte, noch hinter dem zurückbleiben, was heute meinerseits vorgeschlagen wird.

Daß es trotz alledem immer Unzufriedene geben wird, ist vorauszu sehen, und liegt in der Natur des menschlichen Wesens. Herr Dr. Wretschko hat auf die Mittelschule in Pettau hingewiesen und erwähnt, daß dort die Aufbesserung der Lehrergehälter 400 fl. beträgt, und hat dieß als Motiv angeführt, daß auch für die Lehrer weitere Erhöhungen eintreten sollen. Meine Herren! Sie werden wohl gelesen haben, daß trotz der Gleichstellung der Mittelschul-Professoren des Landes mit denen des Staates, aus Pettau Stimmen laut geworden sind: auch das sei noch nicht genug. Jeden zu befriedigen, wird wohl unmöglich sein, wenn wir auch die Anträge des Unterrichtsausschusses bezüglich der Aufhebung der IV. Gehalts-Classe annähmen. Ich stelle mich daher einfach auf den praktischen Standpunkt, und beanspruche keine größere Belastung der Steuerkraft für den besagten Zweck, sondern lasse nur

eine, nach meiner und wie mir scheint, der Ansicht der Mehrzahl der Mitglieder dieses h. Hauses unterschieden gerechte und gleichmäßige Aufbesserung der Bezüge der Lehrer eintreten.

Zum Schlusse möchte ich nur noch meine Freude darüber aussprechen, daß von jener (rechten) Seite des h. Hauses, welche, wie bekannt, im Principe gegen die Schulgesetze ist, doch die Nothwendigkeit nicht verkannt wird, auf die Erhöhung der Gehalte der Lehrer hinzuwirken, respective für dieselbe zu stimmen, und daß auch von dieser Seite die Annahme der von mir proponirten Anträge, welche eine wesentliche Verbesserung der Stellung des Lehrstandes in sich schließt, mit in Aussicht gestellt ist.

Ich empfehle daher den Antrag, Artikel I habe in folgender Form zu lauten:

„Artikel I. Vom 1. Mai 1874 angefangen, beträgt der feste Jahresgehalt, welchen ein außerhalb der Landeshauptstadt an einer öffentlichen Volksschule definitiv bestellter Lehrer anzusprechen hat, an Schulen I. Classe 800 fl., II. Classe 700 fl., III. Classe 600 fl. und IV. Classe 550 fl., für jene Lehrer aber, welche aus dem Stadtschulфонде der Landeshauptstadt Graz dotirt werden, 900 fl. österr. Währung.“

„Die Einreihung der Schulen in die besagten Classen kann nur vom Landeschulrathe im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse vorgenommen werden.“

Abgeordneter Dr. Ritter v. Schreiner (St.-G. Graz): Wenn ich heute, nachdem die Debatte über diesen Gegenstand schon zwei Tage währt, auch das Wort zu ergreifen mir erlaube, bedarf das nahezu einer kleinen Entschuldigung; dieselbe mag darin gelegen sein, daß ich mich meiner Wählerschaft gegenüber verpflichtet erachte, in dieser Frage, wenn auch nur kurze Worte an das h. Haus zu richten. Ich habe nämlich auch Wähler, und solche Wähler, welche auch Steuern bezahlen, welche die Steuern vielleicht schwerer aufbringen, als die Wählerschaft des geehrten Herrn Vertreters des Großgrundbesitzes von jener Seite des h. Hauses. (Rufe: Sehr wahr! Bravo! Bravo!)

Ich werde nicht schon längst Gesagtes wiederholen. Es ist zwar ein altes Sprichwort: „Gut Ding will gut Weile“. — Allein für mich findet dieser Satz nur eine beschränkte Anwendung, denn für mich ist die Aufhebung des Schulgeldes kein „gut Ding“, und daher mag es auch sein, daß für mich „gute Weile“ schon nahezu bald zur Langweile wird. (Weiterkeit.) Es ist nämlich diese Frage der gegenwärtigen Landtagsperiode noch in jeder Session behandelt worden, und mit einer Weitläufigkeit, die Nichts zu wünschen

übrig gelassen hat. (Weiterkeit.) Ich habe gehört — ich war leider geschäftlich verhindert, der gestrigen Landtagssitzung anzuwohnen — daß die Generaldebatte gestern den ganzen Tag über gewährt hat, und sie scheint auch heute noch immer in vollem Zuge zu sein.

Ich will, wie gesagt, auf bereits Erwähntes nicht zurückkommen, sondern nur ganz recapituliren, und die verehrten Herren darauf führen, aus welchen Gründen eigentlich die Aufhebung des Schulgeldes von diesem h. Hause im Principe gut geheißen worden ist. Man schritt zur Aufhebung des Schulgeldes, weniger deswegen, weil die Sache principiell erwünscht war, sondern weil die Einhebung des Schulgeldes mit so vielen Schwierigkeiten verbunden ist, und dem die Schule fördernden Geist so hinderlich im Wege tritt, daß es dem h. Hause, nicht aber mir, zweckmäßig erschienen ist, diese sehr rentable Einnahmequelle für den Schulfond fallen zu lassen, und in anderer Weise zu ersetzen, und es kann sich nunmehr meines Erachtens nur um die große principielle Frage handeln, ob die ganze Auslage auf den Landesfond übernommen werden soll, oder zum Theil von diesem und zum Theil von den Bezirken getragen werden soll. Ich betrachte diese Sache gewiß nicht vom speciellen Standpunkte der Stadt Graz aus, ich glaube aber, daß man diese Frage ebenso wenig vom Standpunkte irgend einer kleinen Landgemeinde betrachten soll, sondern meine, wir haben als Landboten die Verpflichtung, die Interessen des gesammten Landes in's Auge zu fassen, ohne Rücksicht darauf, ob gerade speciell der eine oder der andere Bezirk sich in diesem oder jenem Falle nach seinen eigenen Kirchthurmsinteressen anders zur Beurtheilung der Sache stellen würde, als es dem Rechte und der Billigkeit entspricht.

In dieser Beziehung ist von Seite des ganzen Landes die Aufhebung des Schulgeldes verlangt worden, die Stadt Graz aber hat diese Aufhebung des Schulgeldes nicht, oder nur sehr bedingt verlangt. Die Stadt Graz hat sich bereit erklärt, dem allgemeinen Wunsche zuzustimmen und das Schulgeld aufzuheben, wenn die Kosten von den Bezirken getragen würden, weil die Stadt Graz für ihre eigenen Schulkosten aufzukommen sich erboten hätte; so aber hat die Stadt Graz kaum gewettet, als sie in ihrer Petition an das h. Haus den Wunsch ausgesprochen, daß das Schulgeld aufgehoben werden solle, daß die gesammten Kosten auf das Land übernommen werden. Aufrichtig gesagt, ich würde dieß für die Vertreter der Stadt Graz in der Gemeindevertretung für nahezu gewissenlos halten, in solcher Weise eine Petition an das h. Haus zu richten. Das ist nun eben nicht geschehen.

Das Schulgeld ist in der Stadt Graz so ziemlich

anstandslos eingehoben worden, und hat der Stadt Graz eine reiche Einnahmequelle geboten; ich will dieselbe in runder Ziffer nur auf 20.000 fl. veranschlagen. Wenn man der Stadt Graz nun gegen ihren Willen befiehlt, sie dürfe das anstandslos eingehobene Schulgeld nicht mehr verlangen, es müssen die gesammten Schulkosten aus dem Landesfonde bestritten werden, wie es mein geehrter Herr Collega von jener (rechten) Seite des h. Hauses wünschen würde, muß ich aufrichtig gestehen, hielte ich das für eine Vergewaltigung der der Stadt Graz.

Ich will nicht in den Fehler verfallen, den ich früher selbst gerügt habe, und will nicht neuerlich auf die schon so lange währende Generaldebatte zurückgreifen; ich muß daher bei dem Artikel I des vorgelegten Gesetzes bleiben, und mich darauf beschränken, mich gegen den Herrn Abgeordneten Lohninger zu wenden, welcher den Zusatz, der vom Schulfonde der Stadt Graz spricht, eliminiren will. Die Tragweite desselben ist ja von ihm selbst weitläufig auseinandergesetzt worden. Ich sage daher, es entspricht dem Rechte und der Billigkeit, daß man der Stadt Graz ein Aequivalent dafür biete, daß man ihr die Einhebung des Schulgeldes untersagt, und das ist nur durch die Annahme der Grundsätze, wie sie vom Landes-Ausschusse und vom Unterrichts-Ausschusse vorgelegt wurden, möglich. Alles, was vom Herrn Abgeordneten Lohninger für seine Ansicht in's Treffen geführt worden ist, ist zum Theile schon entkräftet, und wird noch entkräftet werden. Der Herr Abgeordnete Lohninger meint unter Anderem, es handle sich um die Erhaltung der Schule. Diese aber würde nach der neuen Gesetzesvorlage auch nicht vom Lande aus erfolgen, sondern es würde die Erhaltung nach wie vor vom Bezirke bestritten werden müssen. Es ist bereits früher bemerkt worden, daß man in Consequenz dessen darauf zurückgehen müsse, die Lehrerernennung an die Ortsgemeinde zu verweisen, welche zunächst für die Bedürfnisse der Schule aufzukommen hat. Daß das im Interesse des Lehrstandes in keiner Weise conveniren könnte, und daß darin ein Fortschritt für das Schulwesen nicht gefunden würde, wird, glaube ich, von meinem geehrten Herren Kollegen gewiß bereitwilligst zugegeben werden.

Es ist übrigens charakteristisch, daß das, was durch diesen Antrag angestrebt werden sollte, von der Lehrerschaft, welche ihr eigenes Interesse gewiß selbst am besten kennt, und von der wohl Niemand behaupten wird, daß sie für das Interesse der Schule bei uns in Oesterreich nicht auf das Energischste einsteht, daß dieß von der Lehrerschaft selbst nicht gewünscht wird, und zwar

weniger vom theoretischen als vom Standpunkte der praktischen Erfahrungen. Was hier angedeutet wird, ist bereits praktisch in's Leben getreten, und hat, wie ich glaube, von keiner Seite guter Erfolge sich zu rühmen gehabt.

Man sagt, daß bei der großen Abhängigkeit der Lehrerschaft von einzelnen Persönlichkeiten die Theilnahme an der Schule im ganzen Lande ungemein erkaltet sei; es würde sich daher dieser Vorgang, nachdem wir durch Beispiele gewarnt worden sind, bei uns nicht empfehlen.

Speciell auf die Stadt Graz nochmals zurückkommend, und auf die vom Herrn Abgeordneten Lohninger bemerkte ungleiche Belastung möchte ich mir nur eine kleine Gegenbemerkung erlauben. Wenn nach seiner Meinung auf dem Lande die in der Landeshauptstadt unbekannte Bezirksumlage haftet, scheint er ganz vergessen zu haben, daß wir in der Stadt Graz reichlich mit Zinskreuzern gesegnet sind, und daß dieser Auflage sich Niemand zu entziehen im Stande ist.

Wenn der Herr Abgeordnete Lohninger schließlich gemeint hat, es könnte ein Argument für seine Ansicht darin liegen, daß durch dieselbe ein Gesamtbild der Schulkosten im ganzen Lande geboten werde, so muß ich wenigstens für meine Wähler in Graz gestehen, daß mir diese statistische Kenntniß etwas zu theuer bezahlt erscheint; ich verzichte sehr gerne auf dieses Gesamtbild, wenn dagegen der Gesetzesentwurf, wie er von Seite des Landes-Ausschusses oder des Unterrichts-Ausschusses in dieser Beziehung vorgelegt wird, vom h. Hause angenommen wird.

Ich habe mich lediglich für verpflichtet gehalten, zu Artikel I gegen den Antrag Lohninger zu sprechen.

Als zweiter Gegenstand wäre noch der Antrag Reuter zu besprechen, und diesen bezüglich will ich nur sehr kurz bemerken, daß ich mich in diesem Punkte auch den Anträgen Reuter anschließen werde, und zwar aus den Gründen, welche er selbst zum Theile angeführt hat. Einerseits erscheint mir die Annahme der Anträge Reuter den Interessen der Lehrerschaft nicht abträglich zu sein, und andererseits möchte ich sagen, daß durch die Annahme der Anträge des Unterrichts-Ausschusses eine Verwirrung in das gegenwärtige Schulwesen gebracht werden könnte, welche im gegenwärtigen Augenblicke heraufzubeschwören mir wenigstens nicht nothwendig erscheint. Ich werde daher in diesem Punkte den Reuter'schen Anträgen zustimmen.

Abgeordneter Dr. **Fleisch** (St.-G. Judenburg): Ich habe schon gestern erklärt, und erkläre, nachdem wir den Antrag Reuter gehört, heute nochmals, daß ich in der Lage bin, für denselben zu stimmen, weil

er mir ein billiger Vermittlungs-Antrag zu sein scheint zwischen dem Antrage des Landes-Ausschusses und dem des Unterrichts-Ausschusses, vermittelnd sogar in den Ziffern, indem er nicht 600, nicht 500, sondern 550 fl. beantragt, und andererseits für die Unterlehrer und provisorischen Lehrer nicht 80 und nicht 70, sondern 75 Percent bewilligt.

Ich stimme aber auch noch aus anderen Gründen für den Antrag Reuter, und greife nicht zurück auf den Antrag des Landes-Ausschusses, nämlich in Bezug auf den Termin. Der Antrag Reuter hat den Beginn der neuen Lehrergehälter auf den 1. Mai 1874 festgesetzt; ich muß gestehen, daß ich gewünscht hätte, daß der Termin für die Aufhebung des Schulgeldes und der für die neuen Lehrergehälter der gleiche gewesen wäre; ich würde es consequenter finden, von dem Tage, als wir die Lasten der Schule erhöhen, auch die neue Bedeckung einzuführen; wenn ich dießfalls nicht andere Anträge stelle als der Herr Abgeordnete Reuter, geschieht dieß nur zur Vereinfachung der Debatte. Am Ende wird der Unterschied zwischen dem 1. Mai und 1. November nicht so bedeutend sein, daß nicht die Mehrauslagen für diese Zwischenzeit gedeckt würden.

Wenn ich mich selbst auch in Bezug auf den Termin den Reuter'schen Anträgen anschließe, muß ich doch auch in Bezug auf die Entstehung des Antrages des Landes-Ausschusses ein Wenig zurückgreifen. Selbstverständlich konnte der Landes-Ausschuß, wenn er den Aufträgen, die er im vorigen Jahre erhielt, gerecht werden wollte, seinen Antrag nur auf Grundlage eingehender statistischer Erörterungen und Ziffern stellen. Es kostet die Zusammenstellung von Ziffern, die sich auf dem Papiere ziemlich einfach ausnehmen, Monate, und so ist es erklärlich, daß der Landes-Ausschuß mit dieser Zusammenstellung nicht erst wartete, bis der Landtag angekündigt war; er mußte schon im Juli d. J. bereits diejenigen Materialien vor sich haben, auf welche er seine Anträge basiren konnte. Sie begreifen also, daß die Ziffern, welche im Motivenberichte des Landes-Ausschuß-Antrages enthalten sind, nicht von heute sind, sondern vom Juli herkommen. Nun ist seit jener Zeit eine Reihe von Schulen neu systemisirt, theilweise auch schon besetzt; seit jener Zeit ist eine lange Reihe von Lehrerpunkten an den bestehenden Schulen vermehrt worden, und sind seitdem die Lehrer-Kategorien und Gehaltsklassen verrückt worden, es sind Lehrer von der IV. Classe in die III., mehr noch von der III. in die II. und einige von der II. in die I. versetzt worden. Sie begreifen, daß das Gesamtergebnis für ein ganzes Jahr doch ein ganz anderes ist, wenn man die Anträge auf Ziffern basirt, die im

Juli richtig sind, als wenn man diejenigen zur Grundlage nimmt, die für heute gelten. Ich habe glücklicherweise vor wenigen Tagen Zeit gehabt, jene Ziffern zusammen zu stellen, wie sie am 13. December bestanden, und da sind allerdings die Lehrerpunkte seit dem Juli in der Weise vermehrt worden, daß wir jetzt 1328 Punkten systemisirt finden, statt der in der Vorlage angegebenen Zahl. Mit Rücksicht darauf stimme ich sehr gerne dem Antrage Reuter bei, daß wir als Anfangstermin für die Gehaltserhöhung nicht den 1. Jänner, sondern den 1. Mai 1874 setzen.

Da ich gerade von Ziffern spreche, muß ich mich auch kurz über die Methode der Rechnungen aussprechen, die wir bereits gehört haben. Wenn man den Antrag des Landes-Ausschusses oder die Reuter'schen Anträge annimmt, und dabei die IV. Gehalts-Classe unverrückt läßt, so hat man eine Basis, auf welcher sich das Zifferngestäude aufbauen läßt. Wenn man weiß, daß in Graz 68 Lehrer, und zwar 22 Unterlehrer, die andern Lehrer und Oberlehrer, daß sich in der I. Classe 49 Lehrer und Unterlehrer und 20 Oberlehrer befinden, wenn man weiß, wie genau die Ziffern der Oberlehrer und Lehrer in der II., III. und IV. Classe, so hat man feste Anhaltspunkte und genaue Ziffern. Wenn man aber, wie der Unterrichts-Ausschuß vorschlägt, die IV. Classe in die III. verschiebt, können wir nicht wissen, wie viel aus der III. in die II. und aus der II. in die I. kommen werden. Man glaubt, es seien 100; nun versichere ich Sie, meine Herren, daß ich mir Mühe gegeben, Schule für Schule, Bezirk für Bezirk in der Steiermark mit Beziehung auf diese Rückwirkung zu berechnen, und ich fand, daß die Verrückung nicht auf 100, sondern auf über 300 sich erstrecken wird. Sollte ich Ihnen aber genau sagen, wie viel über 300, müßte ich gestehen, das kann ich nicht angeben. Ich kann nicht prophezeien, wie viel Schulen aus der II. in die I. Classe versetzt werden; wer aber das nicht zu prophezeien wagt, hat nicht die Basis für irgend eine Rechnung, und darum lasse ich mich in dieser Beziehung gar nicht in weitere Rechnungen ein.

Eines nur muß ich noch bemerken, zurückkommend auf die Bemerkungen von gestern, und zwar über die Verrückung der Classen. Man sagte gestern, es würde den untersteierischen und mittelsteierischen Lehrern ein Unrecht geschehen, wenn sie nicht alle um eine Classe avanciren. Meine Herren! Wenn Sie alle mittel- und untersteierischen Schulen der IV. Gehalts-Classe einfach in die III. Classe aufgehen lassen, und jedem Lehrer 200 fl. zulegen, thun Sie wirklich ein Unrecht, — aber an den obersteierischen Lehrern. Die untersteierischen bekommen 200 fl. mehr, die obersteierischen nur 100 fl.

Nun möchte ich nur noch ein paar Ziffern bezüglich der Lehrerstellen in Ober-, Mittel- und Unter-Steiermark nennen. Ich habe mir die Mühe gemacht, von Anfang dieses Monats zusammen zu stellen, wie viel Lehrer und welcher Kategorie in Ober-, Mittel- und Unter-Steiermark angestellt sind. In Ober-Steiermark sind von 100 Stellen 20 unbesetzt, also 20 Percent, in Mittel-Steiermark 12 Percent und in Unter-Steiermark 16 Percent (16 Percent ist die Durchschnittsziffer für das ganze Land); und es sind doch in Ober-Steiermark gar keine Schulen IV. Classe, weil man voraussetzt, daß das Leben dort recht theuer und nicht so angenehm ist, wie in Mittel- und in Unter-Steiermark. Wenn Sie nun einen Beschluß fassen, wornach die Lehrer in Ober-Steiermark nur 100 fl. mehr bekommen, und die untersteirischen Schullehrer den obersteirischen gleichstellen, wenn Sie dem Lehrer in der Unter-Steiermark, der 400 fl. hat, 600 fl. — und dem Lehrer in der Ober-Steiermark, der 500 fl. hat, ebenfalls 600 fl. geben, wird der Letztere sich empfehlen, und in die Unter-Steiermark auswandern, und der Lehrermangel in der Ober-Steiermark noch größer werden.

Zuwanderungen der Lehrer in die Steiermark haben nur aus Krain stattgefunden und finden noch statt, und zwar in der Weise, daß sie allmählig geschehen. Die krainerischen Lehrer lassen sich in Unter-Steiermark anstellen, und nachdem sie sich mit den Lehrer-Verhältnissen von Steiermark vertraut gemacht haben, entdecken sie, daß in Ober-Steiermark Lehrerstellen sind welche um 100 fl. besser dotirt sind als die übrigen, und competiren daher um diese Stellen in Ober-Steiermark. Und so kommt es, daß gewisse Herren nicht in Krain und nicht in Unter- oder Mittel-Steiermark, sondern in Ober-Steiermark sich derzeit befinden. Ich will die Namen nicht nennen, obwohl es mir ein Vergnügen wäre, sie zu nennen. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Wenn Sie auch nur diese krainerischen Lehrer in Unter-Steiermark genau der Ziffer nach so stellen, wie sie in Ober-Steiermark stehen, so werden dieselben wieder ihr Ränzlein schnüren und zurückwandern und vielleicht auf dieser ihrer Wanderung schließlich bis nach Laibach kommen. (Heiterkeit.) Ein Unrecht, welches den Lehrern der Mittel- und Unter-Steiermark durch die gleichmäßige Vorrückung von 100 fl. zugefügt werden soll, wie man gestern hervorgehoben hat, finde ich nicht, wohl aber liegt darin ein Unrecht, daß man den Lehrermangel in Ober-Steiermark noch steigert. So viel über die Anträge des Abgeordneten Reuter.

Ich muß mir erlauben, die Geduld des h. Hauses noch in Anspruch zu nehmen, indem ich auf den Artikel X, welcher mit dem Artikel I stylistisch in Ver-

bindung steht zurückkommen möchte. Der sehr geehrte Herr Abgeordnete, der mir gegenüber sitzt, hat uns nämlich mit dem Reichs-Volkschulgesetze bekannt gemacht und uns über die Rückwirkung dieses Reichsgesetzes auf die Lehrerernennung einige Aufklärungen geben wollen. Wenn sämtliche Kosten der Lehrergehälter auf den Landesfond übernommen werden, so müßten dann in Folge des Reichs-Volkschulgesetzes (wie ich verstanden habe) die Lehrer vom Lande ernannt werden. Allein so viel ist klar: wenn man gegenwärtig die Frage aufwirft, welche Behörde, welche Personen das Recht haben, einen bestimmten Lehrer zu ernennen, so wird es Niemandem einfallen, das Reichs-Volkschulgesetz nachzuschlagen. Dieses Reichsgesetz ist von den Landtagen zu beobachten, keineswegs aber ist es für die einzelnen Ernennungsfälle maßgebend. Das Reichs-Volkschulgesetz ist also in erster Linie die notwendige Norm für die Landtage; der steiermärkische Landtag war und ist daher auch verpflichtet, sich bei seinen legislatorischen Acten an das Reichs-Volkschulgesetz zu halten; diese Verpflichtung besteht jedoch für eine andere Körperschaft, etwa für den Ortsschulrath oder Bezirksschulrath nicht. Wenn an eine solche Körperschaft die Frage tritt, wer hat das Recht, den Lehrerposten Numero vier zu besetzen, so muß dieselbe das bezügliche Landesgesetz aufschlagen. In Steiermark sind dießfalls folgende Fälle möglich: entweder hat der Ortsschulrath das Recht der Lehrer-Ernennung, wie in Graz und Kleinsonntag (Luttenberg) oder es besitzt dieses Recht der Bezirksschulrath, oder in gewissen Fällen auch der Landeschulrath. Alle diese Körperschaften müssen sich an das halten, was der steiermärkische Landtag auf Grund des Reichs-Volkschulgesetzes beschlossen und Se. Majestät sanctionirt hat. Die Grundsätze über die Lehrerernennung, welche unsere Landesgesetze aufstellen, wirken fort, und man kann daran nicht rütteln. Jener hat das Recht, die Lehrer zu ernennen, welcher die Lehrverdotation zahlt. In Kleinsonntag hat der Ortsschulrath das Recht die Lehrer zu ernennen, weil er die Lehrverdotationen zahlt; an anderen Orten genießt der Bezirksschulrath das Recht, weil die Lehrverdotationen aus den Bezirksmitteln entrichtet werden, und dort, wo die Bezirksmittel nicht ausreichen und wo das Land eintreten muß, dort übt nach dem klaren Buchstaben des Gesetzes das Recht der Lehrerernennung der Schulrath aus, und zwar nach dem Verhältnisse, wie er zahlt. So lange dieses Gesetz in Wirksamkeit ist, insolange kann gewiß an dem Lehrerernennungsrechte nicht gerüttelt werden. Wenn der Herr Abgeordnete, der mir gegenüber seinen Platz eingenommen hat, will, daß das Lehrerernennungsrecht nach an-

deren Grundsätzen ausgeübt werden soll, als bisher, dann muß er weiter gehen und nicht bloß den Artikel I umschreiben, sondern eine Reihe von Paragraphen studiren, um die erforderlichen Aenderungen beantragen zu können. Das h. Haus hat aber dermalen, glaube ich, nicht die Zeit, alle die erforderlichen Gesetzesabänderungen vorzunehmen, damit das Lehrerernennungsrecht anders ausgeübt werde als bisher. Die Abänderung, welche der Herr Abgeordnete vorschlägt, ändert an der bestehenden Gesetzgebung in Betreff der Lehrerernennung gar nichts. Sollten auch die Anträge des Unterrichts-Ausschusses, sowie jene des Abgeordneten Reuter abgelehnt werden, so kann ich doch ganz gut für den Text des Artikel I stimmen, welchen der Herr Abgeordnete vorgeschlagen hat. Das Lehrerernennungsrecht bleibt nach wie vor daselbe.

Ich möchte noch auf einen Punkt zurückkommen. Derselbe Herr Abgeordnete hat nämlich gemeint, daß, wenn alle Schulkosten auf das Land übernommen werden, an den bisherigen Verwaltungs-Organismus gar nichts geändert werde. Ich aber muß gestehen, daß dieser Verwaltungs-Organismus in einem solchen Falle ein ganz anderer werden müßte. Heute macht der Bezirksschulrath das Präliminare und hat sich offenbar zu diesem Zwecke früher jene Daten zu verschaffen, die zur Aufstellung desselben nöthig sind. Das Präliminare zeigt einen Abgang; selbst dann noch, wenn die 10 Percent eingerechnet werden, die er von der Bezirkskasse zu beziehen hat. Wenn dieser Abgang in keiner Weise gedeckt werden kann, schickt der Bezirksschulrath das Präliminare an den Landes-Ausschuß. Dieser kritisiert zwar die daselbst vorkommenden Posten nicht, erklärt aber, wenn er mehrere Posten darin findet, die nach dem Landesgesetze auf den Landesfond nicht zurückwirken können — und ziemlich häufig kommen Posten von zweitausend Gulden und darüber pro diversi vor — diese Posten pro diversi decken wir nicht. Hat der Bezirksschulfond noch Geld, und ist er in der Lage, die Deckung hiefür aufzubringen, dann rüttelt der Landes-Ausschuß am Voranschlag nicht. Es ist eine ziemlich langwierige Arbeit, 64 Präliminare postenweise durchzugehen, um die Posten pro diversi und ähnliche Dinge herauszufinden. Der Landes-Ausschuß weist schließlich den Bezirksschulfond den Geld an. Wer die Kasse bei den Bezirksschulfond führt, darenin mengt sich der Landes-Ausschuß nicht. Die Kasse derselben wird nicht bloß von Steuerbeamten verwaltet, denn die Kasse befindet sich dort, wo der Bezirksschulfond ist, und da kann es möglich sein, daß an demselben Orte sich eine Sparkasse befindet, welche die Verwaltung der Kasse übernimmt; das Steueramt wird in gewissen Fällen

nur ersucht, so und so viel hundert oder tausend Gulden monatlich an den Bezirksschulfond abzuführen. Wie verhält sich's ferner mit den Rechnungen? Mit dem Präliminiren und Geldhergeben ist ja die Sache nicht erledigt; der Landes-Ausschuß ist verantwortlich für alles Geld, welches aus Landesmitteln gegeben wird. Der Landes-Ausschuß ersucht daher, daß über die Verläge, die in runder Ziffer angewiesen werden, damit der Bezirksschulfond nicht in Verlegenheit komme, Abrechnung gepflogen werde. Die Rechnungen über die sämtlichen Schulфонде sind dem Landesschulrath vorzulegen und von demselben zu prüfen, ob Alles eingegangen ist, was präliminirt war, ob etwa das Schulgeld richtig eingehoben, ob die Stiftungsgelder, die einem Bezirksschulfond gehören, eincaßirt worden sind. Die Jahresrechnung hat also der Landesschulrath zu genehmigen. Ich muß bei dieser Gelegenheit auch bemerken, daß am Ende des Jahres auch einige hundert Gulden übrig geblieben sein können, indem an Lehrergehalten nicht so viel ausgezahlt worden ist, als auf dem Papiere gestanden hat, denn das Intercalare beträgt heute schon, ob nun der eine oder der andere Antrag angenommen wird, 119.000 fl. für alle Lehrposten. Das in Ersparung gebrachte Geld bleibt entweder bei dem Bezirksschulfond verfügbar, oder es wird bezüglich jener Lehrer, die aus Landesmitteln gezahlt und vom Lande ernannt werden, an den Landesfond verrechnet. Nun, da kommen wir eben an jenen Punkt, der mir für die Steuerträger der wichtigste erscheint. Es ist nämlich für die Steuerträger nicht gleichgiltig, in welche Fondskasse er sein Geld gibt, denn davon hängt es ab, ob der etwa verbleibende Cassarest dem Bezirksschulfond zur Verfügung bleibt, oder ob derselbe einfach zu Gunsten des Landes als nicht verausgabt betrachtet wird. Dem Bezirksschulfond verbleibt das Intercalare für alle jene Lehrposten, die nicht besetzt wurden, und darin besteht das eigentliche Interesse des Bezirksschulrathes an den Schulen. Das rein ideale Interesse des Bezirksschulrathes stelle ich nicht hoch, wenn man demselben nichts zahlen läßt und demselben auch kein Geld zur Verfügung gibt. Ein einziges Land hat es gewagt, alle Schulkosten auf das Land zu übernehmen: es ist dieß Kärnten. Dieses Kronland wird aber jetzt erdrückt durch die Last der Besteuerung und sieht sich bemüßiget, in Wien um eine Subvention aus Reichsmitteln zu betteln. Dahin kommt man mit dem Grundsatz, daß das Land sämtliche Schulkosten aufzubringen hat. Meine Herren, fragen Sie Schulmänner aus Kärnten — ich stehe mit einigen derselben in Verbindung — wie es mit dem Interesse des Bezirksschulrathes in Kärnten aussieht. Dort halten die Bezirksschulräthe

das ganze Jahr keine Sitzungen mehr. Worüber sollten Sie auch berathen? (Heiterkeit.) Der Landes-Ausschuß, beziehungsweise der Landesfond und der Landeschulrath weisen das erforderliche Geld an, und die Landescasse zahlt es aus. Der Landes-Ausschuß hat nichts darein zu reden. Wie groß das Interesse an den Schulen bei den Landes-Ausschuß-Mitgliedern ist, weiß ich nicht, ich habe darüber keine Nachrichten. Da die Bezirks-schulräthe keine Sitzungen abhalten, so sind die Bezirks-hauptmannschaften gezwungen, Alles selbst zu thun, obwohl das Reichs-Schulgesetz sagt, es sollen Bezirks-Schulräthe existiren. Das war die Folge der Ueberwälzung aller Schulkosten auf das Land. Dahin aber möchte ich es in Steiermark nicht kommen lassen. Wenn heute etwa ein Lehrer von St. Georgen nach Leutschach übersetzt werden will, so hat der Bezirks-schulrath von Marburg durch Remuneration oder Gehalts-Aufbesserung das Mittel in der Hand, diesen Lehrer für die Schule von St. Georgen zu erhalten, woselbst er in ausgezeichnete Weise seinem Berufe nachkommt. Er hat die Mittel in der Hand, weil einiges erspartes Geld in seiner Casse vorhanden ist. Ueberläßt man jedoch die Angelegenheit dem Landeschulrath oder Landes-Ausschusse, so wird dieser ganz gewiß anders vorgehen, weil er kein Interesse hat, den Lehrer in St. Georgen zu erhalten, ja am Ende lieber den Posten in Leutschach besetzt sehen möchte. Gegenwärtig steht jedem Bezirke, weil er eben Geldmittel zur Verfügung hat, frei, irgend einen Lehrer an einem Posten zu erhalten, oder einen anderen tüchtigeren Lehrer zu gewinnen.

Der Bezirks-schulrath ist auch für den Fall besser vorgeesehen, daß sich für irgend einen Posten trotz der mehrmaligen Ausschreibungen keine Competenten finden, da er in der Lage ist, aus der Bezirks-casse Aufbesserungen zu bewilligen. Werden aber alle Kosten auf das Land überwält, dann wird für solche Fälle kein Geld vorhanden sein, ja es wird auch unmöglich sein, Ausgaben zu machen, um etwa Stipendien für Lehramts-Candidaten zu bewilligen. Der Bezirks-schulrath kann da nicht sagen: Landes-Ausschuß, schaffe mir 20.000 fl. Der Bezirks-schulrath wird dann ganz anders controlirt werden als heute. Es wird dann nicht angehen, daß die Jahresrechnungen an den Landeschulrath kommen, sondern dieselben werden an den Landes-Ausschuß gehen müssen, welcher in Wahrung des Landesäckels seine Schuldigkeit thun muß. Die Bezirks-schulräthe sind dann nicht mehr in der Lage, etwas Besonderes für die Schulen zu thun, und werden zu der Einsicht kommen, daß es überflüssig sei, ohne Ziffern eine Rechnung zu machen. Die Manipulation wird sich ganz anders ent-

wickeln, als heute, und ich bedauere nur, daß dieß nicht zum Besten der Schule geschehen wird.

Meine Herren! Wenn Sie das Beste der Schule wollen, so bleiben Sie bei der bisher durch drei Jahre eingelebten Bedeckungsart der Schulerfordernisse, und lassen Sie die Bezirke einen Theil derselben (10 Percent) tragen, denn dadurch werden Alle gleich getroffen, und acceptiren Sie jene Berechnungsart, die nicht nach dem Ordinarium allein geschieht, sondern jene Auftheilung, welche der Landes-Ausschuß für Land, Bezirk und Gemeinde als gerecht anerkannt hat.

Ich bitte nun das hohe Haus, noch eine Ziffer bringen zu dürfen. Man sagte, es werde diese neue Berechnung des Bezirkszuschusses eine große Ungerechtigkeit sein. Ich muß mir doch vergegenwärtigen, wie dieß in gewissen Bezirken aussehen möchte, und zu diesem Zwecke greife ich einen solchen Bezirk heraus, wo eine Aenderung geschieht. Bei den Landbezirken wird diese Aenderung eine sehr unbedeutende sein, ich werde daher einen Bezirk besprechen, der in dieser Beziehung sehr instructiv ist, nämlich Leoben. Leoben hat für die Schulen ein viel größeres Bedürfnis als irgend ein anderer Bezirk von Steiermark. In Leoben haben Sie eine fünfklassige Knaben- und eine Mädchenschule, ferner eine in Vorderberg und eine in Trofaiach u. s. w., diese Schulen stehen in der I., II. und III. Gehaltsklasse, in letzterer nur 2 Schulen. Die industrielle Bevölkerung von Leoben braucht auch bessere Schulen. Die Arbeiter dortselbst, die ihre Kinder nicht zu künftigen Sklaven abrichten lassen wollen, wissen, daß sie ihre Kinder mehr lernen lassen müssen, als sie selbst gelernt haben. Der Landes-Ausschuß hat ebensowenig wie der Landeschulrath dem Bedürfnisse nach Schulen im Bezirke Leoben jemals ein Hindernis in den Weg gelegt. Er hat dort neue Schulen gegründet, die Lehrerposten vermehrt und mitunter höhere Gehalte bewilligt und dafür für das heurige Jahr Verläge von 15.000 fl. angewiesen. Wie viel geben nun die Leobner selbst? Natürlich 10 Percent. Und wie groß ist ihre Bezirksumlage, um die Straßen- und Schulauslagen zu decken? 7 Percent, weil diese von der Gesamtsteuer, während die 10 Percent nur vom Ordinarium berechnet werden. Ich frage nun, wenn der Bezirk Leoben künftig für die eigenen Schulen einige tausend Gulden mehr bezahlen müssen, geschieht demselben dann ein Unrecht? Die Leobner brauchen ja bessere Schulen, und sind in der glücklichen Lage, einen größeren Aufwand bestreiten zu können, denn ihre gesammte Steuervorschreibung überschreitet dormalen schon den Betrag von 170.000 fl. und ich wünschte nur, daß auch die anderen Bezirke in der gleichen günstigen Lage wären, eine solche Steuer-

vorschreibung zu haben wie die Leobner. Diese werden sich nicht darüber beklagen können, daß sie unverhältnißmäßig nach ihren Kräften zum Schulaufwande beitragen müssen, da ihre Schulen viel besser eingerichtet, daher auch kostspieliger sind, als jene in Mittel- und Unter-Steiermark. Das geschieht aber nur, wenn das Princip der bisherigen Deckung beibehalten wird, mit dem einzigen Unterschied, daß die Auftheilung, wie vor zwei Jahren beschlossen wurde, für Land, Bezirk und Gemeinde, — nun auf den Bezirkszuschuß übertragen werde.

Ich empfehle daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Reuter zur Annahme, werde übrigens, wie gesagt, wenn derselbe fallen sollte, sehr gerne für die Anträge des geehrten Abgeordneten, der mir gegenüber sitzt, stimmen.

Landeshauptmann: Da kein Redner mehr vorgemerkt ist und Niemand mehr sich zum Worte meldet, so erkläre ich die Debatte über Artikel I für geschlossen, und ertheile Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter das Wort.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich erlaube mir nur wenige Worte an das hohe Haus zu richten, und zwar bezüglich des Antrages — wenn ich nicht irre — des geehrten Herrn Abgeordneten Reuter, welcher durch die Revision von 10 zu 10 Jahren oder eventuell auch in kürzeren Zeiträumen den bisherigen Standpunkt verläßt und intendirt, daß diese Revision künftig vom Landes-Schulrathe im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse vorzunehmen sei. Das Gesetz räumt dieß gegenwärtig dem Landes-Schulrathe ein, und ich glaube, daß den Intentionen des Herrn Antragstellers schon dadurch vollkommen Rechnung getragen ist, daß zwei Mitglieder des Landes-Ausschusses im Landes-Schulrathe sind und es sich lediglich um die formelle Behandlung handeln würde, wenn die Verhandlungen zwischen dem Landes-Ausschusse und Landes-Schulrathe neu aufgenommen würden.

Ich gestehe, daß ich den eigentlichen Zweck, warum diese formelle Erweiterung der Verhandlungen eintreten soll, nicht recht einsehe, und ich glaube, daß es überhaupt wünschenswerth sei, daß der Standpunkt, den das Gesetz seit seinem Bestande eingehalten hat, auch fernerhin beibehalten werde.

Landeshauptmann: Ich bringe die verschiedenen Anträge zur Unterstützung. Der Herr Abgeordnete Lohninger beantragt:

„Artikel I. Vom 1. Jänner 1874 angefangen, beträgt der feste Jahresgehalt, welchen ein „außerhalb der Landeshauptstadt an einer öffentlichen Volksschule definitiv bestellter Lehrer anzusprechen hat, an Schulen I. Classe 800 fl.,

„II. Classe 700 fl., III. Classe 600 fl. und „IV. Classe 500 fl.; für die Lehrer der Hauptstadt Graz aber 900 fl. österr. Währung.

„Die gegenwärtige Einreihung der Schulen „in die besagten Classen kann nur vom Landes-Schulrathe im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse abgeändert werden.“

(Dieser Antrag wird hinlänglich unterstützt.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Reuter lautet:

„Artikel I. Vom 1. Mai 1874 angefangen, „beträgt der feste Jahresgehalt, welchen ein außerhalb der Landeshauptstadt definitiv bestellter „Lehrer anzusprechen hat, an Schulen I. Classe „800 fl., II. Classe 700 fl., III. Classe 600 fl. „und IV. Classe 550 fl.; für jene Lehrer aber „welche aus dem Stadtschulsonde der Landeshauptstadt Graz dotirt werden, 900 fl. österr. Währung.“

„Die Einreihung der Schulen in die besagten „Classen kann nur vom Landes-Schulrathe im „Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse vorgenommen werden.“

(Dieser Antrag wird ebenfalls unterstützt.)

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Serucc:** Ich werde auch bei dieser Gelegenheit mich strenge enthalten, in die Specialdebatte über Artikel I Dinge hereinzuziehen, die mit demselben nicht auf das Innigste zusammenhängen, und das ist insbesondere bezüglich der Schulgeld-Frage der Fall.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Lohninger, welcher wünscht, es solle aus dem Artikel I der Passus weggelassen werden: „welche aus dem Stadtschulsonde der Landeshauptstadt Graz dotirt werden“, erscheint mir durch die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Fleck hinreichend widerlegt. Ich kann mich demnach darauf beschränken, die Anträge des Unterrichts-Ausschusses gegenüber den abändernden Anträgen des Herrn Abgeordneten Reuter zu vertheidigen, so wie auch gegenüber dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lohninger, insoferne derselbe den Gehalt der Lehrer an Schulen der IV. Classe nur auf 500 fl. fixirt wissen will. In dieser Beziehung haben wir schon bei der gestrigen Generaldebatte, so wie auch heute von mehreren Rednern wichtige Gründe gehört, welche ich eben in der Reihe zu widerlegen versuchen werde, in welcher diese Redner aufgetreten sind.

Ein Mitglied des Landes-Ausschusses hat uns gestern wahrhaftig ein oratorisches Meisterwerk gebracht,

und in demselben sich bemüht, die Vorlage des Landes-Ausschusses zu vertheidigen. In der glänzenden Form dieser Rede war jedoch meines Erachtens kein richtiger Inhalt. Herr Baron Conrad hat gesagt, es sei hinreichend, wenn das Gesetz die Auswanderung unserer Lehrer aus Steiermark verhindere; es genüge mithin eine solche Gehaltsbestimmung für die Lehrer, welche bewirkt, daß die gegenwärtig bestellten Lehrer dem Lande erhalten werden. Zur Widerlegung dieser Behauptung beziehe ich mich auf die Vorlage des Landes-Ausschusses, welche auf Seite 2 mit dürren Worten die gewiß betrübende Thatfache mittheilt, daß factisch unsere Lehrer nach Oesterreich ob und unter der Enns übersiedelt sind. Das Motiv hiefür kann nur darin gefunden werden, daß in Nieder- und Ober-Oesterreich bezüglich der Lehrer nur drei Gehaltsklassen bestehen, für welche die Gehalte mit 800, 700 und 600 Gulden ausgemessen sind. So lange wir daher vier Gehaltsklassen und deren letzte mit einem niedrigeren Gehalte als 600 fl. beibehalten, in so lange wird dieses Motiv zum Nachtheile unseres Landes fortbestehen.

Der Herr Abgeordnete Baron Conrad sagt weiter: wenn wir auch die IV. Gehaltsklasse streichen würden, so könnten wir dennoch nicht Lehrer schaffen, die überhaupt nicht vorhanden sind. Gleich darauf aber sagt er wieder, es sei wünschenswerth und nothwendig, die Zahl der Lehrerposten auf 1600 zu vermehren; er hat jedoch nicht angegeben, woher er die große Zahl der noch fehlenden Lehrer hernehmen werde. Meine Herren! So viel ist gewiß, wenn wir unsere Lehrer erhalten und die noch nicht besetzten Lehrerposten mit tüchtigen Männern besetzen wollen, so müssen wir Etwas thun, denn mit dem Nichtsthun kommen wir ja unmöglich zu 1600 Lehrern.

Der Unterrichts-Ausschuß wird auch angegriffen, indem man sagt, er sei inconsequent, er bringe alle Jahre etwas Neues, und wage dann zu erklären, daß seine Gehaltsregulirung bleibend sein solle. Ich kann diese Inconsequenz nicht erkennen, denn der Unterrichts-Ausschuß hat ja zunächst weder im vorigen Jahre und ebensowenig vor zwei Jahren Gelegenheit gehabt, sich mit der Frage der Lehrergehälter zu beschäftigen. Wohl aber ist es inconsequent, zu sagen, daß, wenn wir die vier Gehaltsklassen der Lehrer beibehalten, darin eine gewisse Stabilität begründet sei; im Gegentheile, so lange wir die vierte Gehalts-Kategorie beibehalten, setzen wir uns der Gefahr aus, daß diese Regel schon in nächster Zeit wieder abgeändert werden muß.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, warum wir das Gesetz vom Jahre 1870 als Provisorium behandeln. Die Antwort darauf ist leicht zu finden. Das

Gesetz vom Jahre 1870 war das erste allgemeine Gesetz, welches in Betreff der Lehrer-Gehälter aufgestellt wurde, und daß bei dem Beschließen eines ersten Gesetzes hie und da ein Punkt nicht immer richtig entschieden wird, ist leicht möglich. Es haben sich aber seit dem Jahre 1870 auch die Theuerungs-Verhältnisse so gänzlich umgestaltet, daß eine Abänderung der Regel erforderlich war.

Derselbe geistreiche Redner machte uns ferner darauf aufmerksam, daß wir noch zu vielen Zwecken Geld brauchen, daß uns noch bedeutende Auslagen für die Regulirung der Mur und anderer Flüsse bevorstehen. Der Unterrichts-Ausschuß hat sich das gewiß auch nicht verhehlt, er glaubt aber einen gerechten Anspruch auf die Verwendung einer gewissen Geldsumme für die Zwecke des Schulwesens zu haben. Es ist den Herren bekannt, daß mit 1. Jänner 1874 die technische Hochschule von Graz und damit die Zahlung aller Lehrergehälter an den Staat übergehe. Wenn wir auch die Amortisations-Quote in Anschlag bringen, die erforderlich ist, um die einmalige Zahlung von 600.000 fl. zu decken, so wird doch immerhin ein bedeutender Betrag im Unterrichts-Budget erspart, und so lange er dort steht, können wir ihn auch zu Unterrichtszwecken verwenden. Allerdings müssen auch die übrigen Zwecke erfüllt werden; allein dadurch soll dem Schulwesen nie und nimmermehr ein Abbruch geschehen. In dieser Beziehung muß ich auch noch hervorheben, daß der Unterrichts-Ausschuß sich damit begnügt, nur einen Theil des anlässlich der Uebernahme der technischen Hochschule auf den Staat in Ersparung gebrachten Geldes für die Zwecke des Schulwesens zu verwenden.

Auch die Berufung des Unterrichts-Ausschusses auf Petitionen hat der geehrte Herr Abgeordnete Baron Conrad für unzulässig erklärt, und trotzdem, daß er sagte, er gebe nichts auf diese Petitionen, so hat er doch selbst jene Petitionen citirt, welche dem Bezirks-Schulrath das Ernennungsrecht der Lehrer gewahrt wissen wollen. Der Unterschied zwischen dem Unterrichts-Ausschuß und dem Abgeordneten Baron Conrad bezüglich der Petitionen liegt eben darin, daß der Unterrichts-Ausschuß jene Petitionen hervorgehoben hat, die ohne selbstische Zwecke, da die petitionirenden Lehrer hiebei nichts gewinnen, dahin gerichtet sind, die vierte Gehaltsklasse zu streichen, während der Herr Abgeordnete Baron Conrad nur solche Petitionen im Auge hat, welche die verschiedenen Bezirks-Schulräthe im eigenen Interesse, nämlich zur Wahrung ihres Lehrer-Ernennungsrechtes, an den hohen Landtag gerichtet haben.

Ich gehe nun über zu jenen Ziffern, die von den geehrten Herren Abgeordneten Baron Conrad und Dr. Fleckh angeführt worden sind, und über welche ich mein Staunen nicht unterdrücken kann. Man hat gesagt: 29 Oberlehrer, 51 Lehrer und 39 Unterlehrer müßten aus der zweiten in die erste Gehaltsklasse vorrücken; 50 Oberlehrer, 105 Lehrer und 91 Unterlehrer müßten aus der dritten Klasse in die zweite eingereiht werden, wenn die vierte Gehaltsklasse gestrichen würde. Ich bezeichne diese Annahme als vollkommen willkürlich, denn wenn wir im Landes-Budget 10.000 fl. für die Vorrückung von bloß 100 Lehrern einstellen, so müßte die Administrativ-Behörde, wenn sie die Ziffer des Präliminars überschreitet, die Vorrückungen entweder in einer nicht ganz geschickten Weise, oder durch Verletzung des Gesetzes eintreten lassen. Stellen wir im Budget 100 Vorrückungen frei, so darf offenbar die Administrativ-Behörde eine größere Anzahl von Vorrückungen nicht vornehmen, und sie darf zu diesem Zwecke nicht jedem an sie gerichteten Gesuche um Vorrückung Statt geben, sie muß sich vielmehr damit begnügen, nur jene Gesuche zu berücksichtigen, für welche die wichtigsten Motive sprechen. Dazu kommt ja noch der Umstand, daß die Administrativ-Behörde nicht aus eigener Initiative die Vorrückungen bewilligen muß, sondern die diesbezüglichen Gesuche der betreffenden Schulorte abwarten kann.

Eines aber muß ich hier constatiren: der Herr Abgeordnete Baron Conrad hat ein Motiv des Unterrichts-Ausschusses nicht widerlegt, ja nicht einmal berührt: das ist die Ungerechtigkeit, welche durch den Bestand der vier Gehaltsklassen für die Schulorte geschaffen ist. Es ist nicht widerlegt worden, daß diese Schulorte der vierten Gehaltsklasse — und es sind deren mehr als ein Drittel der sämtlichen Schulorte, in sehr ungünstigeren Concurrenz-Verhältnissen bezüglich der Erwerbung eines guten Lehrers stehen.

Der Herr Abgeordnete Reuter hat zwar gesagt, die Lehrer-Wanderung werde trotz alledem fort-dauern. Wenn auch die vierte Gehaltsklasse gänzlich gestrichen würde, so werde aus der dritten in die zweite und von da in die erste gewandert. Nun, meine Herren, dieß hieße einen größeren Mißbrauch vorziehen, um nicht einen kleineren bestehen zu lassen. Wenn wir sagen, jeder Ort in ganz Steiermark hat den nämlichen Anspruch auf gute Lehrer, so müssen wir consequenterweise sagen, es ist nicht zu wünschen, daß ein Lehrer darum wandert, weil er an einem Orte sich zu schlecht bezahlt findet. Und es erscheint mir nicht passend, daß das Gesetz eine solche Ungleichheit der einzelnen Orte begründe.

Der Herr Abgeordnete Lohninger hat sowohl gestern, wie auch heute die Vorlage des Unterrichts-Ausschusses angegriffen, und ich muß sagen, daß ich dieß von diesem Herrn Abgeordneten kaum erwartet hätte. Ich habe vor mir das stenographische Protokoll der 7. Sitzung des steiermärkischen Landtages. Damals war die Rede von den Zulagen für die Gymnasial-Professoren von Leoben und Pettau, und der Herr Abgeordnete Lohninger äußerte sich folgendermaßen: „Eines, meine Herren, kommt mir unrichtig oder mindestens sehr sonderbar vor, daß nämlich, wie Herr Dr. Wretschko meint, in Leoben das Leben um so viel theurer sei, als in Pettau. Wollten wir uns darnach richten, dann würden wir bald dahin kommen, uns die Ausweise über die Marktpreise in den einzelnen Orten vorlegen lassen zu müssen. Um gerecht sein zu können, damit jedem die ihm zukommenden Bezüge nach Maßgabe der Preisverhältnisse zuerkannt werden, müßte man in jedem Augenblicke wissen, wie hoch die Marktpreise in dem einen Orte, wie hoch in dem anderen seien. Das wäre wohl eine zu schwierige Aufgabe, da die Marktpreise höchst verschieden sein können.“

Nach diesen Worten habe ich erwartet, daß der Herr Abgeordnete Lohninger heute den Antrag stellen werde, es seien alle vier Gehaltsklassen in eine einzige zu vereinigen. (Heiterkeit. Rufe: Sehr gut!) Nur auf diese Weise könnte ich mir einen Zusammenhang mit der im oben citirten Passus enthaltenen Anschauung erklären.

Derselbe Herr Abgeordnete hat sich auch auf andere Kronländer berufen, insbesondere auf Böhmen, Mähren und Salzburg. Böhmen und Mähren sind so entlegen, daß wir mit denselben nicht in Concurrenz stehen; denn unsere Lehrer wandern nicht dorthin aus; es bleibt daher nur Salzburg übrig, welches sogar eine fünfte Klasse für die Hauptstädte hat. Wozu das kleine Salzburg vier bis fünf Gehaltsklassen braucht, ist mir unbegreiflich. Ober- und Nieder-Oesterreich haben aber nur drei Gehaltsklassen und sind uns überdieß auch benachbart. Nieder-Oesterreich hat so viele örtliche Verschiedenheiten, daß sie vielleicht jene von Steiermark weit übertreffen. Nieder-Oesterreich und Ober-Oesterreich erstrecken sich ebenso von den Alpen bis in die Gegenden, wo Wein cultivirt wird; Nieder-Oesterreich hat aber eine Landeshauptstadt, die zugleich Reichshauptstadt ist. Jeder Schulort, in welchem die Wiener ihre Villeggiatur nehmen, wird schon dadurch in Betreff der Preisverhältnisse empfindlich alterirt. Es kommt also nur darauf an, daß der Herr Abgeordnete Lohninger finanzielle Bedenken gegen die Anträge des Unterrichts-Ausschusses hat, mit anderen Worten, der Unterrichts-Ausschuß

spart ihm zu wenig. Dieß bewegt mich, hier in Kürze anzuführen, was der Unterrichts-Ausschuß Alles erspart.

Blickt man auf die Petitionen, so findet man daselbst zunächst Ansprüche auf Functions-Zulagen für alle Lehrer an einclassigen Volksschulen. Ich erlaube mir, das hohe Haus daran zu erinnern, daß wir im vorigen Jahre beschlossen haben, den Lehrern der dritten und zweiten Gehaltsklasse an einclassigen Volksschulen eine Zulage von 50 fl. zu bewilligen — heuer aber wurde diese Zulage gestrichen. Es wurde weiters begehrt, die Alters-Zulagen zu erhöhen — der Unterrichts-Ausschuß ist darauf nicht eingegangen. Ferner wurden begehrt freie Quartiere, die Abänderung des Pensions-Normale für Lehrer, die halbe Abfertigung nach zehnjähriger Dienstzeit — Alles das hat der Unterrichts-Ausschuß, obwohl er es theilweise für ziemlich begründet ansehen mußte, fallen gelassen.

Die Rücksicht auf die Steuerträger hat den Herrn Abgeordneten aus dem Groß-Grundbesitz veranlaßt, zu seufzen: man müsse die Grundbesitzer doch auch leben lassen, man brauche auch in nächster Zeit Geld zum Bauen von Schulhäusern. Was das Lebenlassen betrifft, so scheint mir der Herr Abgeordnete aus dem Groß-Grundbesitz weniger Veranlassung zu haben, uns das zu Gemüthe zu führen. (Heiterkeit.) Das möge er uns Abgeordneten aus den Landgemeinden überlassen. Was den Bau von Schulhäusern und die Ersparnisse, die der Herr Abgeordnete Lohninger zu diesem Zwecke machen will, anbelangt, so werde ich mir erlauben, so lange daran zu zweifeln, bis er einen dießbezüglichen Antrag einbringt.

Derselbe Herr Abgeordnete hat sich ferner beschwert, daß auch die Groß-Grundbesitzer auf dem Lande einsam leben müssen, und hat hinzugefügt, daß dieß kein Grund sei, die Gehalte der Dorflehrer aufzubessern. Allein ich bitte diesen Herrn Abgeordneten, zu bedenken, daß der Dorflehrer nicht in der Lage ist, sich eine Equipage einspannen zu lassen, um der Dorfeinsamkeit zu entfliehen. (Heiterkeit.)

Endlich hat der geehrte Herr Abgeordnete Lohninger gesagt: die Steuerträger seien so arm, daß sie nicht einmal das Geld aufbringen können, um ihre Kinder in die Schule zu schicken. Das scheint mir denn doch nicht ganz richtig zu sein. Unter den Beilagen des Rechenschaftsberichtes, welche dem h. Landtage vorgelegt wurden, befindet sich unter Lit. F. auch ein Ausweis über den Schulbesuch in Steiermark. Da finde ich denn, daß der Schulbesuch im ganzen Kronlande im Jahre 1871 56.5%, im Jahre 1872 76.9%, im Jahre 1873 dagegen schon 82.1% betrug. Der Schulbesuch in Steiermark ist daher in sehr erfreulicher Weise

stetig gestiegen, und zwar gestiegen trotz der Nothlage. Ich habe mir auch noch insbesondere den Schulbesuch des Bezirkes von Windischgraz angesehen, und gefunden, daß in den genannten drei Jahren dieser Bezirk eine überraschende Zunahme des Schulbesuches aufweist, — eine Zunahme von 36% auf 97%. (Heiterkeit. Rufe: Sehr gut!)

Auch von Sr. Excellenz dem Herrn Regierungsvertreter haben wir Gründe gehört, daß es nicht wünschenswerth sei, bloß drei Gehaltsklassen einzuführen. An die Stichhaltigkeit der Gründe, welche von Seite der Regierung für die Beibehaltung der vier Gehaltsklassen vorgebracht wurden, kann ich in so lange nicht glauben, als die Regierung nicht selbst ihre eigenen Beamten in Steiermark in drei oder wenigstens in zwei Classen einteilt. Bekanntermaßen hat der Staat für Beamte gleichen Ranges keine Gehaltsklassen.

Die Ziffern, welche Se. Excellenz der Herr Statthalter gestern gebracht hat, würden nach den Anträgen des Unterrichts-Ausschusses eine Mehrbelastung von 37.800 fl. ergeben. In dieser Beziehung hat schon Herr Schulinspector Dr. Bretschko geantwortet, daß im Schooße des Unterrichts-Ausschusses mit aller Sorgfalt, mit allen zu Gebote stehenden Daten gerechnet worden ist. Nur eine Ziffer, nämlich der Betrag, den wir bei den provisorischen Lehrern ersparen, wenn wir für dieselben den Gehalt bloß mit 70% fixiren, ist noch nicht abgezogen und darum habe ich gestern gesagt, wir kommen mit unseren Ansprüchen durch Streichung der vierten Classe kaum auf 20.000 fl.

Wenn der Herr Regierungsvertreter sagt, es sei die Steuerkraft des Landes zu schonen, so fürchte ich sehr, daß wir neue Staatssteuern bekommen. (Heiterkeit.) Die beste Gelegenheit dazu wäre ohnehin bei der Grundsteuerregulirung vorhanden.

Für die Beibehaltung der vier Gehaltsklassen haben wir heute von dem Vertreter aus Steinz einen neuen Grund gehört. Derselbe hat bei der allgemeinen Theuerung als solchen angeführt und insbesondere geschildert, wie dormalen die Grundbesitzer für die Befriedigung ihrer nothwendigsten Bedürfnisse unverhältnißmäßig mehr bezahlen müssen als früher. Alle diese Gründe aber sprechen dafür, daß die Lehrergehälter erhöht werden müssen. (Rufe: So ist es!) Denn die Lehrer können noch weniger alle Lebensbedürfnisse befriedigen als die Grundbesitzer. Der Grundbesitzer kann seine Producte theuer verkaufen, der Lehrer aber nicht. (Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Reuter hat eine schlimme Rückwirkung auf die übrigen Gehaltsklassen befürchtet, wenn die IV. Gehalts-Classen gestrichen wird. Zunächst muß

ich die Lehrer von Steiermark gegen den Vorwurf verwahren, als ob sie einander beneiden würden. Ich glaube nicht, daß dieß begründet ist. Die Lehrer Steiermarks wissen alle recht gut, daß die IV. Classe zu schlecht bezahlt ist. Die Lehrer der IV. Classe haben im heurigen Jahre 400 fl. als Gehalt und 60 fl. als Theuerungsbeitrag bekommen. Dieser Bezug würde nun auf 600 fl. erhöht, das ist um 140 fl., die übrigen Classen avanciren um 100 fl. Diese haben aber früher keine Theuerungszulage erhalten. Ich glaube daher nicht, daß die kleine Differenz von 40 fl. den Anlaß bieten würde, warum die übrigen Lehrer auch werden nachrücken wollen; wohl möchte ich aber dem Herrn Abgeordneten Reuter zu bedenken geben, daß in Folge seines Antrages die IV. Classe nur um 50 fl. gegen die III. Classe differirt. Das wird nun zu der Erwägung Veranlassung geben: Warum differirt die III. Classe gegen die II. Classe nicht auch um 50 fl., warum soll der Gehalt in der III. Classe nicht mit 650 fl. festgestellt werden?

Dieß ist eine Schattenseite des Antrages Reuter; eine zweite liegt aber eben darin, daß, während alle Classen um 100 fl. avanciren, die IV. Classe nur um 90 fl. avancirt, also um 10 fl. weniger. Daher hat die am schlechtesten bezahlte Classe die geringste Vorrückung. Es ist daher der Antrag des Unterrichtsausschusses auch in dieser Beziehung vorzuziehen.

Ich möchte mich noch gegen jene Ausführungen des Abgeordneten Dr. Fleck wenden, welche die Lehrer Ober-Steiermarks betreffen. Auch hier handelt es sich darum, einen sicheren Mißbrauch zu erhalten, um nicht die Gefahr eines anderen Mißbrauches hervorzurufen. Wenn wir bedenken, daß nach seiner eigenen Ausführung im Bezirke Leoben sehr viele Schulen sind, so daß durchschnittlich auf einen Lehrer nicht der 3. oder 4. Theil der Anzahl von Kindern kommt wie in Mittel- und Unter-Steiermark, so ist es klar, daß sich der Lehrermangel in Ober-Steiermark durch die vielen Schulen, die daselbst systemisirt sind, leicht erklären läßt.

Wenn wir aber die Lehrer-Tabelle ansehen, so finden wir, daß sehr viele Lehrer aus Mittel- und Unter-Steiermark nach Ober-Steiermark gehen, aber nicht umgekehrt. Es ist sicher, daß Ober-Steiermark günstigere Concurrenz-Verhältnisse hat. So lange nun die IV. Classe besteht, wird Ober-Steiermark immer die Lehrer aus den übrigen Theilen der Steiermark wegnehmen. Abgeordneter Dr. Fleck fürchtet nun, daß, wenn wir die IV. Classe streichen, die Lehrer wieder aus Ober-Steiermark zurückkommen werden.

Dieß ist aber nur eine Befürchtung, denn die Streichung der IV. Classe wird nur die Wirkung haben, die fernere Auswanderung der Lehrer aus Mittel- und Unter-Steiermark nach Ober-Steiermark zu verhüten, und das ist auch ein Vortheil, wodurch die Anträge des Unterrichtsausschusses noch mehr begründet erscheinen.

Eines möchte ich nur noch ausführen, nämlich was die Lehrer der IV. Gehalts-Classe Alles leisten. Ich habe Daten aus der Bezirkshauptmannschaft Rann vor mir, und der Herr Abgeordnete Weinhandl hat mir heute noch weitere Daten zur Verfügung gestellt.

Im Bezirke Rann gibt es 28 Volksschulen mit 34 Lehrern. Diese Lehrer unterrichten 4929 Kinder und befinden sich fast durchaus in der IV. Gehaltsclasse, daher kommen auf einen Lehrer durchschnittlich 145 Schulkinder. Bei 27 unter diesen 28 Schulen wird der Unterricht nicht nur in der slovenischen Sprache erteilt, sondern auch als zweiter Lehrgegenstand die deutsche Sprache gelehrt. Dieß ist also schon eine Mehrleistung, und die Lehrer müssen, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, auch den Donnerstag, der sonst ein Ferialtag ist, zu Hilfe nehmen.

Herr Abgeordneter Weinhandl hat mir ferner mitgetheilt, daß dieses Verhältniß auch in Mittel-Steiermark besteht. In seinem Wohnorte gibt es eine Schule mit 3 Lehrern, welche von beiläufig 500 Kindern besucht wird. Es kommen also dort auf einen Lehrer beiläufig 150 Kinder. Natürlich ist die Leistung der Lehrer an einclassigen Schulen am intensivsten, da der Lehrer Kinder von verschiedenen Jahrgängen zugleich zu unterrichten hat.

Glauben Sie nun, meine Herren, daß solche Lehrer mit 500 oder 550 fl. genügend bezahlt sind? Man kann verschiedener Ansicht darüber sein, ob ein Lehrer mit diesem Gehalte überhaupt leben kann, aber die Erfahrung zeigt, daß die meisten Lehrer eine Nebenbeschäftigung suchen, und wie mir ein anderer Gewährsmann mittheilt, nämlich der Herr Abgeordnete Scholz, solche Nebenbeschäftigungen, welche ein Lehrer nicht suchen soll, wie zum Beispiel Organisten- und Messnerdienste, wie es im Bezirke Voitsberg geschieht. (Abgeordneter Scholz: Nein!) Ja, Sie haben es mir mitgetheilt.

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich muß die Herren doch bitten, keine Zwiesgespräche zu halten. Herr Abgeordneter Scholz können sich zu einer factischen Berichtigung zum Worte melden, wenn Sie es für nöthig finden.

Berichterstatter des Unterrichtsausschusses Dr.

Sernec (fortfahrend): Daß manche Lehrer Organistendienste versehen, ist eine Thatsache.

Wenn wir nun alle diese Gründe zusammenfassen, so ergibt sich daraus, daß das Minimum des Lehrergehaltes mit 500 fl. entschieden zu gering ist. Ein Lehrer kann damit ohne Nebenbeschäftigung nicht leben. Dieses Minimum ist aber auch eine zu geringe Entlohnung für die Leistung des Lehrers, und durch die Beibehaltung der IV. Gehaltsklasse wird ein Theil des Landes andern Theilen gegenüber zurückgesetzt; ferner ist auch nicht zu erwarten, daß sich unter diesen Verhältnissen unsere Lehrkräfte, sei es durch Nachwuchs oder Einwanderung, vermehren werden, so lange wir die IV. Gehaltsklasse beibehalten.

Speciell möchte ich gegen den Antrag Reuter noch eine Einwendung erheben. Wenn die IV. Classe beibehalten wird, so entfällt für den Unterrichts-Ausschuß der Grund, den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf den 1. Mai 1874 zu verlegen. Dieser Zeitpunkt wurde nämlich nur darum gewählt, um der Executive Zeit zu lassen, die neue Einreihung der Lehrer vorzunehmen. Es wäre daher nicht human, die Lehrer bis zum 1. Mai 1874 warten zu lassen.

Dies sind die Gründe, welche für den Antrag des Unterrichts-Ausschusses sprechen, den ich daher auf's Wärmste zur Annahme empfehle.

Abgeordneter **Lohninger** (G.=G.=B.): Zur factischen Berichtigung erlaube ich mir, zu bemerken, daß ich bedauere, die Erklärung abgeben zu müssen, daß ein bedeutender Irrthum bei dem Percentverhältnisse des Schulbesuches in dem Bezirke von Windischgraz unterlaufen sein muß. Ich hätte dieß nicht zur Sprache gebracht, aber wenn alle vorgebrachten Ziffern so wenig Vertrauen verdienen, wäre es wahrhaftig übel. Ich selbst bin Mitglied des Bezirksschulrathes; ich hatte in einem Orte die Commissions-Prüfung abzuhalten, und erstaunte, wie gering die Anzahl der schulbesuchenden Kinder war. Es mußte vom Bezirksschulrathe mit allem Ernste vorgegangen, und selbst Strafen verhängt werden, da in diesem Bezirke nicht einmal 30 Percent der Kinder die Schule besuchen.

Ich stelle dieß als Factum hin, welches von mir selbst erhoben wurde.

Zur weiteren factischen Berichtigung muß ich noch beifügen, daß ich von meinen Wählern nicht gewählt wurde, um ihre Interessen zu vertreten, sondern dieses ganzen Landes.

Ich wünschte auch, daß alle Jene, welche mich gewählt haben, von dem Ertrage ihres Besitzes sich Equipagen halten könnten, was ich aber sehr bezweifle. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: In dieser Richtung hat der Berichterstatter keine Bemerkung gemacht.

Statthalter Freiherr v. **Rübecl:** Ich erlaube mir, das Wort zu ergreifen, weil es nach den Andeutungen des geehrten Herrn Berichtstatters den Anschein haben könnte, als ob die Regierung sich gegen die Erhöhung der Lehrergehalte ausgesprochen hätte. Ich glaube, mich auf das berufen zu können, was ich gestern gesagt habe. Der Dienst, den der Lehrer auf sich nimmt, ist unbestreitbarein sehr schwerer und mühevoller, ein mit vieler Arbeit verbundener Dienst. Der Zweck, den die Schule vor Augen hat, ist ein hoher, und ich habe — das h. Haus wird sich wohl daran erinnern — ausdrücklich erklärt, daß die Regierung nur wünschen muß, daß die Lehrergehalte der Leistung der Lehrer entsprechend erhöht werden. Ich habe aber nur gebeten, hiebei nicht auch die Leistungsfähigkeit der Steuerträger außer Acht zu lassen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung.

Abgeordneter Freiherr v. **Rast** (St. u. M. Windischgraz): Ich beantrage namentliche Abstimmung. (Widerspruch. Rufe: Oho!)

Landeshauptmann: Wenn die namentliche Abstimmung begehrt wird, so muß ich dieselbe nach unserer Geschäftsordnung vornehmen. Wir schreiten also zur Abstimmung.

Dem Artikel I des Unterrichts-Ausschusses stehen zwei principiell verschiedene Anträge gegenüber, nämlich der des Abgeordneten Lohninger und jener des Abgeordneten Reuter.

Der Antrag des Unterrichts-Ausschusses normirt, daß die Lehrer-Gehalte in drei Gehaltsklassen, mit Einschluß der Landeshauptstadt Graz aber in vier Classen eingereiht werden. Der Antrag Lohninger sowohl, als jener des Abgeordneten Reuter normiren aber vier Gehaltsklassen, also mit Einschluß der Landeshauptstadt Graz fünf Gehaltsklassen.

Ich bringe daher zuerst die vom Antrage des Unterrichts-Ausschusses principiell abweichenden Anträge Lohninger und Reuter zur Abstimmung, und zwar in der Reihenfolge, daß ich zuerst den Antrag Reuter zur Abstimmung bringe, weil alle jene Abgeordneten, welche für die höheren Ziffern sind, selbstverständlich auch für die geringere Ziffer nach dem Antrage Lohninger stimmen werden, wenn die höhere Ziffer die Majorität nicht erlangt haben wird.

Den Passus über die Dotirung der Lehrer in der Hauptstadt Graz werde ich sodann zuerst nach dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses zur Abstimmung bringen, weil, wenn derselbe fallen sollte, sich von

selbst ergibt, daß der Antrag Lohninger angenommen ist, wonach die Worte: „aus dem Staatschulsonde dotirt werden“, auszulassen sind.

Hierauf kommt die Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes zur Abstimmung und zwar zuerst nach dem Antrage Lohninger der 1. Jänner 1874; würde derselbe fallen, so kommt dieser Zeitpunkt nach dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses, welcher mit jenem des Herrn Abgeordneten Reuter übereinstimmt, nämlich der 1. Mai 1874, zur Abstimmung.

Sodann kommt das zweite Alinea des Artikel I zur Abstimmung, und zwar vorerst der Antrag Reuter, und wenn derselbe fallen sollte, der Antrag Lohninger, welcher dießfalls mit dem Antrage des Landes-Ausschusses übereinstimmt.

Zuletzt käme dann das dritte Alinea des Artikel I nach dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses zur Abstimmung, weil diesem keine Gegenanträge gegenüber stehen.

Wird dagegen eine Einwendung erhoben?

Abgeordneter Dr. **Bretschko** (H.-R. Leoben): Sowohl der Herr Abgeordnete Dr. **Fleisch** als der Herr Abgeordnete Reuter haben ihre Anträge nur als eventuelle hingestellt. Daher sind außer mir noch mehrere Herren heute von der Voraussetzung ausgegangen, daß diese Anträge so aufgefaßt werden müssen, daß sie erst dann zur Abstimmung gelangen, wenn der Antrag des Unterrichts-Ausschusses abgelehnt würde. Die namentliche Abstimmung hat wahrscheinlich nur den Sinn, um in dieser Frage über das Princip zu entscheiden, weil sonst mehrere Abstimmungen in dieser Art vorgenommen werden müßten.

Landeshauptmann: Ich habe mich nur an das zu halten, was heute vorgebracht wurde. Die Gegenanträge wurden erst heute definitiv gestellt, und zwar ohne den Beisatz der Eventualität.

Berichterstatler des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Sernec:** Nach dem von dem Herrn Landeshauptmann vorgeschlagenen Abstimmungsmodus scheint mir die Gefahr obzuwalten, daß jene Herren, welche für den Antrag des Unterrichts-Ausschusses stimmen wollen, eben deshalb zuerst für den Antrag Reuter nicht stimmen (Rufe: So ist es!) und dadurch könnten beide Anträge fallen. Ich weise nur darauf hin, daß der 1. Absatz des Antrages des Unterrichts-Ausschusses keinen Gegenantrag hat. (Rufe: Ja wohl! und Widerspruch.) Mit Ausnahme des Datums, welches streitig ist, hat der 1. Absatz des Unterrichts-Ausschusses keinen Gegenantrag.

Landeshauptmann: Ich kann einen solchen Abstimmungsmodus, welcher alle anderen Anträge geradezu auf den Kopf stellt, nicht zugeben. Ich kann nicht zuerst

über den Antrag abstimmen lassen, welcher drei Gehaltsclassen normirt, wenn Gegenanträge gestellt sind, welche principiell die Beibehaltung der IV. Gehaltsklasse beabsichtigen, weil diese Anträge eben abweichende Anträge sind.

Abgeordneter Dr. **Vipp** (St. u. M. Kiezen): Ich muß sehr bedauern, daß ich noch auf die Abstimmungsfrage zurückkommen muß. Ich glaube, jene Herren, welche für den Antrag des Unterrichts-Ausschusses stimmen wollen, kommen offenbar in eine Zwangslage. Ich bitte sich zu vergegenwärtigen, daß jene Herren, die für den Antrag Reuter stimmen, nicht für den Antrag des Unterrichts-Ausschusses stimmen werden.

Sind aber jene Herren, welche für den Antrag des Unterrichts-Ausschusses stimmen, in der Minorität geblieben, so werden sie für den Antrag Reuter, wenn er an die Reihe gelangt, jedenfalls stimmen, weil dieser dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses am nächsten kommt. Der Antrag des Unterrichts-Ausschusses geht zu Gunsten der Lehrer am weitesten.

Ich glaube, daß meine Ausführung vielleicht hinreichen dürfte, um dieses Ansuchen zu gewähren.

Landeshauptmann: Ich bitte zu berücksichtigen, daß diesen Abstimmungsmodus unsere Geschäftsordnung nicht gestattet, weil dieselbe vorschreibt, daß jene Anträge, welche von dem Ausschusse abweichen, zuerst zur Abstimmung gelangen müssen. Ich bin auch überzeugt, daß jeder von den Herren über seine Ansicht im Klaren ist, und möchte solche Präjudizien nicht gerne zugeben, weil man dann bei jeder Abstimmung, so oft verschiedene Anträge zur Abstimmung gelangen sollen, denselben ausgesetzt wäre.

Abgeordneter Freiherr v. **Gadelberg** (G.-G.-B.): Ich stelle an den Herrn Landeshauptmann das Ersuchen, weil hier eine Abänderung der Geschäftsordnung nothwendig wäre, an das hohe Haus die Frage zu richten, ob es nicht geneigt wäre, in diese Abänderung einzugehen.

Abgeordneter **Seidl** (L.-G. Marburg): Ich möchte auch bitten, daß zuerst über den Antrag des Unterrichts-Ausschusses abgestimmt werde, denn ich für meine Person müßte gegen den Antrag Reuter stimmen, obwohl ich denselben eventuell annehmen würde, wenn der Antrag des Unterrichts-Ausschusses abgelehnt werden sollte. Ich bin in erster Linie für drei Gehaltsclassen und für die vom Unterrichts-Ausschusse eingestellten Gehalte.

Wie soll ich nun meine Meinung zum Ausdruck bringen, wenn ich und meine Gesinnungsgegnossen gegen den Antrag Reuter stimmen, und dieser dadurch fällt, wodurch es kommen kann, daß der Antrag des Landes-Ausschusses oder des Abgeordneten Lohninger ange-

nommen werden müßte, welcher derjenige ist, der allen Abgeordneten am allerwenigsten conveniren dürfte.

Ich glaube daher, daß zuerst der Antrag des Unterrichts-Ausschusses, dann der Antrag Reuter und zuletzt der Antrag Rohninger zur Abstimmung kommen soll, denn nur auf diese Art wird jeder der Herren in der Lage sein, seiner Meinung Ausdruck zu geben.

Ich stelle also den Antrag, das hohe Haus zu befragen, ob es sich in diesem Falle über die Geschäftsordnung hinweg setzen wolle.

Landeshauptmann: Ich würdige alle Gründe vollkommen und nehme keinen Anstand, das hohe Haus zu befragen, ob es diesmal von der Regel abweichen will.

Es wird gewünscht, daß zuerst über die Vorlage des Unterrichts-Ausschusses abgestimmt werde. Durch die Annahme der Anträge des Unterrichts-Ausschusses würden die Anträge Rohninger und Reuter entfallen.

Sollte aber der Antrag des Unterrichts-Ausschusses fallen, so werde ich bei der weiteren Abstimmung so vorgehen, wie ich es bereits erklärt habe. (Zustimmung.)

Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß zuerst der Art. I. nach dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses zur Abstimmung komme, sich zu erheben. (Geschicht.) Es sind 28 Stimmen dafür.

Ich bitte nun um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Es sind 18 Stimmen dagegen, der Antrag ist daher angenommen; ich werde daher bei der Abstimmung auf diese Weise vorgehen.

Ich bitte jene Herren, welche das erste Alinea des Art. I. in folgender Fassung annehmen wollen:

„Vom angefangen werden „die öffentlichen Volksschulen in drei Gehaltsklassen „eingetheilt und beträgt der feste Jahresgehalt, „welchen ein außerhalb der Landeshauptstadt an „einer öffentlichen Volksschule definitiv bestellter „Lehrer anzusprechen hat, an Schulen I. Classe „800 fl., II. Classe 700 fl. und III. Classe 600 fl.“ über Namensaufruf mit „Ja“, und welche dagegen sind, mit „Nein“ zu antworten.

(Mit „Ja“ stimmten die Abgeordneten:

Karajan, Ritter v., Dr.	Pauer.
Boes, Dr.	Rast, Freiherr v.
Brandstetter.	Seidl.
Dominkus, Dr.	Sernec, Dr.
Hammer-Burgstall-Freih. v.	Washington, Freiherr v.
Vipp, Dr.	Wretschko, Dr.
Müller, Ritter v.	Vošnjak, Dr.

Mit „Nein“ stimmten:

Allinger.	Michel, Dr.
Attems, Graf.	Muschler, Dr.
D'Avernas = Desenffans	Nagele.
Alfred, Graf.	Neckermann Dr.
D'Avernas = Desenffans	Neupauer, Edler v., Dr.
Heinrich, Graf.	Oberlanzmeier.
Carneri, Ritter v.	Pairhuber.
Conrad, Freiherr v., Dr.	Platz, Graf.
Fleisch, Dr.	Portugall, Dr.
Gmeiner, Dr.	Reichbauer, Dr.
Grogger.	Remschmidt.
Gudenus, Freiherr v.	Reuter.
Hackelberg, Freiherr v.	Schlosser, Dr.
Herman.	Scholz.
Janeschitz.	Schreiner, Ritter v., Dr.
Kahr.	Stremayr, Edler v., Dr.
Karlson.	Syz.
Kellersperg, Freiherr v.	Walterskirchen, Freiherr v.
Kottulinsky, Graf.	Wannisch, Dr.
Lehmann, Dr.	Weinhandl.
Rohninger.	Wischok, Freiherr v.

Abwesend waren:

Zwerger, Fürstbischof, Dr.	Heilsberg, Dr. (verhindert).
Stepichnegg, Fürstbischof, Dr.	Kaiserfeld Josef, Edler v., Dr. (krank).
Bärnfeind.	Riebl (krank).

Der Antrag ist mit 40 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Nun kommt der Antrag Reuter, welcher in der IV. Gehaltsklasse die höhere Ziffer hat, zur Abstimmung.

Abgeordneter **Weinhandl** (R.=G. Feldbach): Ich beantrage über diesen Antrag ebenfalls die namentliche Abstimmung.

Abgeordneter Freiherr v. **Rast** (St. u. M. W.=Graz): Ich ziehe meinen Antrag auf namentliche Abstimmung über diese Frage zurück. (Große Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag Reuter zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Vom angefangen, beträgt der „feste Jahresgehalt, welchen ein außerhalb der „Landeshauptstadt an einer öffentlichen Volksschule „definitiv bestellter Lehrer anzusprechen hat, an „Schulen I. Classe 800 fl., II. Classe 700 fl., „III. Classe 600 fl., IV. Classe 550 fl.“

Ich ersuche nun die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, über Namensaufruf mit „Ja!“ und welche dagegen sind mit „Nein!“ zu antworten.

Abgeordneter Freiherr v. **Bischof** (L.=G. Leoben): Mir scheint es doch wesentlich, daß der Zeitpunkt jetzt bei der Abstimmung nicht ausgelassen werde, da ich glaube, daß vielleicht jene Herren, welche für den Antrag Reuter stimmen wollen, gerade deswegen für dieses Ziffermaß stimmen, weil der Zeitpunkt fixirt ist, daß sie aber vielleicht dagegen stimmen würden, wenn der Zeitpunkt offen gelassen wird. (Widerspruch.)

Landeshauptmann: Es ist auch möglich, daß jene Herren, welche für den Antrag Reuter stimmen, auch dafür stimmen werden, daß die Wirksamkeit vom 1. Jänner 1874 zu gelten hat, ich muß daher auch diese Eventualität offen lassen, da im Uebrigen beide Anträge gleichlautend sind.

Ich werde nun die Namen verlesen.

(Mit „Ja“ stimmten:

Karajan Ritter v., Dr.,	Muschler, Dr.
Mlinger.	Nagele.
Attems, Graf.	Neckermann, Dr.
D'Avernas = Desenffans	Neupauer Edler v., Dr.
Alfred, Graf.	Oberanzmeyer.
D'Avernas = Desenffans	Pairhuber.
Heinrich, Graf.	Pauer.
Boeiß, Dr.	Platz, Graf.
Brandstetter.	Portugall, Dr.
Carneri, Ritter v.	Rast, Freiherr v.
Conrad Freiherr v., Dr.	Rechbauer, Dr.
Dominkuß, Dr.	Renschmidt.
Fleisch, Dr.	Reuter.
Gmeiner, Dr.	Schlosser, Dr.
Grogger.	Scholz.
Hackelberg, Freiherr v.	Schreiner, Ritter v., Dr.
Hammer-Burgstall, Freih.	Seidl.
Herman.	Sernec, Dr.
Janešić.	Stremayr, Edler v., Dr.
Kahr.	Syz.
Karlon.	Walterskirchen, Freiherr v.
Kellersperg, Freiherr v.	Wannisch, Dr.
Kottulinsky, Graf.	Washington, Freiherr v.
Lehmann, Dr.	Weinhandl.
Lipp, Dr.	Wretschko, Dr.
Lohninger.	Vošnjak, Dr.
Michel, Dr.	Bischof, Freiherr v.
Miller, Ritter v.	

Mit „Nein“ stimmten:

Gudenus, Freiherr v.

Abwesend waren:

Zwenger, Fürstbischof, Dr. Stepischnegg, Fürstbischof, Dr.
Bärnsfeld.

Heilsberg Dr. (verhindert). Kaiserfeld Josef, Edler v.,
Liebl (Frank). Dr. (Frank).

Der Antrag Reuter ist mit 53 gegen 1 Stimme angenommen.

Nun kommt zur Abstimmung der Absatz, welcher lautet:

„Für jene Lehrer aber, welche aus dem Stadtschulsonde der Landeshauptstadt Graz dotirt werden, ... fl. Dest. Währung.“

Ich bringe diesen Antrag, in Consequenz des bisherigen Abstimmungsmodus, ebenfalls zuerst zur Abstimmung. Ich bitte daher jene Herren, welche diesen Antrag mit Auslassung der Ziffer annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist mit großer Majorität angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche mit der Ziffer von 900 fl. einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Ziffer ist mit 900 fl. angenommen.

Nun bringe ich den Zeitpunkt der Wirksamkeit nach dem Antrage Lohninger zuerst zur Abstimmung, und dann jenen des Abgeordneten Reuter.

Ich ersuche nun jene Herrn, welche damit einverstanden sind, daß die neue Gehaltsseinreihung vom 1. Jänner 1874 zu beginnen hat, sich zu erheben. (Geschieht.) Es sind nur 21 Stimmen dafür. Dieser Antrag ist daher abgelehnt.

Nun bitte ich jene Herrn, daß als Zeitpunkt der 1. Mai 1874 festgesetzt werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist angenommen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Sernec:** Nach dem Resultate dieser Abstimmung muß ich erklären, daß die vom Unterrichts-Ausschusse für das 2. und 3. Alinea des Artikel I vorgeschlagene Fassung nicht mehr paßt. Ich muß daher dießfalls auf den Antrag des Landes-Ausschusses zurückgreifen, welcher lautet:

„Die gegenwärtige Einreihung der Schulen „in die besagten Classen kann nur vom Landesschulrath im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse abgeändert werden.“

Landeshauptmann: Diese Erklärung hätte eigentlich vor der Abstimmung gemacht werden sollen, damit die Herren im Stande gewesen wären, ihre Ansicht darnach zu modificiren; übrigens wurde dieser Absatz schon vom Abgeordneten Lohninger aufgenommen.

Ich bringe zuerst den Antrag Lohninger, hierauf jenen des Abgeordneten Reuter zur Abstimmung. (Zustimmung.) Der erstere lautet:

„Die gegenwärtige Einreihung der Schulen „in die besagten Classen, kann nur vom Landesschul-

„rathe im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse abgeändert werden.“

Der Antrag **Reuter** lautet:

„Die Einreihung der Schulen in die besagten „Classen kann nur vom Landes-Schulrathe im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse vorgenommen werden.“

Diese beiden Anträge unterscheiden sich demnach ebenfalls wesentlich.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrag **Rohninger** den Absatz 2 des Artikel I:

„Die gegenwärtige Einreihung der Schulen „in die besagten Classen kann nur vom Landes-Schulrathe im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse abgeändert werden“

als angenommen wissen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Der Absatz 2 ist nach dem Antrag **Rohninger** angenommen und hiemit entfällt jede weitere Abstimmung über Artikel I.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Dr. Seruec**: Ebenso ziehe ich im Namen des Unterrichts-Ausschusses den Artikel II zurück; dieser wäre nur für den Fall nothwendig gewesen, wenn die Eintheilung in drei Gehaltsclassen angenommen worden wäre; da nun aber die Eintheilung in vier Classen beibehalten wurde, genügt die Bestimmung des § 28 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, in welchem die Functions-Zulagen für alle vier Classen bestimmt sind.

Landeshauptmann: Wird dagegen eine Einwendung erhoben?

Abgeordneter **Dr. Ritter v. Schreiner** (St.-G. Graz): Ich kann auf die vollständige Auslassung dieses Artikels II nicht eingehen, und würde wünschen, daß das h. Haus die Sitzung im Augenblick schließe, und daß der Unterrichts-Ausschuß uns in der nächsten Sitzung einen Bericht über den Artikel II erstatte, und zwar aus folgenden Gründen: Nach dem Artikel IX des Gesetzentwurfes soll vom Landesfonde ein Drittel der bisher von der Stadt Graz bestrittenen Auslagen für Lehrergehalte getragen werden. Nun hat im Augenblicke jeder Oberlehrer oder Schuldirektor der Stadt Graz eine Functions-Zulage von 200 fl. Soll nun wirklich zufolge des Gesetzes eine Verschlechterung der Lage der betreffenden Oberlehrer stattfinden, so muß in diesem Artikel II dem factischen Verhältnisse Rechnung getragen werden.

Ich stelle daher den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, den Artikel II dem Unterrichts-Ausschusse zur neuerlichen Berichterstattung zuzuweisen.“

Abgeordneter **Dr. Fleck** (St.-G. Judenburg): Ich bin so frei, einen Antrag zu verlesen, der schon zwei Tage in meiner Hand ist, und wenn der Herr Vorredner denselben hört, wird er wahrscheinlich den Antrag auf Vertagung, die ich für sehr gefährlich halte, zurückziehen. Der Antrag lautet:

Artikel II. „Einem Director oder Oberlehrer „an einer öffentlichen Schule in Graz gebührt eine „Functions-Zulage, welche für den Ersteren jährlich „200 fl. und für Letzteren 100 fl. beträgt, und „in gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalt „behoben werden kann.“

Abgeordneter **Reuter** (St.-G. Marburg): Meiner Ansicht nach kann der Artikel II insoferne beibehalten werden, wenn er eine Erweiterung bezüglich der IV. Classe erhält. Ich würde daher den Antrag stellen:

„Es sei im Artikel II nach den Worten: „an Schulen der III. Gehaltsklasse“ einzufügen: „und IV.“

Abgeordneter **Freiherr v. Raft** (St.-G. W.-Graz): Ich glaube, daß der Herr Referent des Unterrichts-Ausschusses den Artikel II bloß aus dem Grunde zurückgezogen hat, weil der § 28 des bereits bestehenden Gesetzes vom 4. Februar 1870 folgendermaßen lautet: „Einem Director oder Oberlehrer gebührt eine Functions-Zulage, welche für Ersteren 200 fl., für Letzteren in den Schulen der I. und II. Gehaltsklasse 100 fl., bei Schulen der III. und IV. Gehaltsklasse 50 fl. beträgt, und in gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann.“

Somit ist bereits gesetzlich hiefür Vorsorge getroffen.

Abgeordneter **Dr. Ripp** (St.-G. Vezzen): Der § 28 des eben erwähnten Gesetzes reicht nicht aus, weil auf die Landeshauptstadt Graz darin keine Rücksicht genommen ist; der Artikel II der Ausschuß-Vorlage kann daher nicht zurückgezogen werden, und ich muß mich dem Antrage **Reuter** anschließen, welcher besagt, daß es im Artikel II zu heißen habe: „an Schulen der III. und IV. Gehaltsklasse“, weil darin eine Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Gesetze erzielt ist, und Graz dadurch auch in das neue Gesetz einbezogen erscheint.

Abgeordneter **Dr. Bretschko** (H.-N. Leoben): Ich möchte nur kurz bemerken, daß ich sehr bedauern würde, wenn der Vertagungsantrag bezüglich des Artikels II, angenommen würde, weil derselbe einer der einfachsten des Gesetzes ist, und sich rasch überblicken läßt. Der Antrag auf Einschaltung der Worte: „und IV.“ Classe hat das Richtige zur Ausfüllung der Lücke

getroffen, welche durch Annahme des Artikels I entstanden ist. Mit diesem Zusage kann der Artikel II vollkommen aufrecht erhalten werden.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Es ist schwer, in so zahlreicher Versammlung Gesetzes-Paragraphen zu stylisiren, die man hinterher zu bereuen nicht Ursache hat, und dieß ist der Grund meines Antrages auf Rückverweisung an den Ausschuß. Ich habe im Augenblicke den Antrag Reuter überhört, und muß mir vorbehalten, einen Zusatzantrag zu dem Reuter'schen zu stellen, welcher dem factischen Verhältnisse, daß die Stadt Graz ihren Oberlehrern eine Functions-Zulage von 200 fl. bezahlt, Rechnung trägt; wenn nun später im Artikel IX aufgenommen werden sollte, daß ein Drittheil dieser Auslagen aus dem Landesfonde vergütet wird, welche Graz derzeit für diese Gebühr bestreitet, muß dem factischen Verhältnisse Rechnung getragen und daher auch den Oberlehrern der Stadt Graz eine Functions-Zulage von 200 fl. zugewendet werden. Factisch besteht dieß in Graz so; ich bitte, mir das zu glauben. Wenn Artikel IX angenommen würde, wie er in der Vorlage steht, müßte im Artikel II diesem Verhältnisse Rechnung getragen werden, sonst entstände ein Widerspruch im Gesetze; dieß der Grund, warum ich die Rückweisung an den Ausschuß beantragte.

Abgeordneter Dr. **Bretschko** (H.-R. Leoben): Auch das ist meiner Meinung nach kein Hinderniß, den Artikel II mit dem Zusage nach dem Antrag Reuter anzunehmen. In Graz gibt es eben Directoren und Oberlehrer, also zweierlei Kategorien von Schulleitern. Die Directoren haben allerdings eine Zulage von 100 fl. auf den Titel Director hin; die Oberlehrer haben aber eine Zulage darauf hin, daß eben die Directoren 200 fl. beziehen; aber das zweite Hundert Gulden, welches die Oberlehrer in Graz beziehen, ist nicht ein integrierender Bestandtheil ihrer Functions-Zulage, denn diese ist nach dem § 28 gerade sowie bei den I. und II. Classe 100 fl. Der Unterrichts-Ausschuß hat dieß beibehalten, glaubte aber nicht, daß man auch die Functions-Zulage erhöhen solle. Hier handelt es sich nicht um ein Princip, das vom Unterrichts-Ausschusse übersehen wurde, hier handelt es sich um ein neues Princip, und der Unterrichts-Ausschuß glaubte nicht, daß Gründe dafür sprechen, auch bezüglich der Functions-Zulage für die Grazer Lehrer eine Ausnahmestellung eintreten zu lassen.

Abgeordneter **Seidl** (L.-G. Marburg): Der Herr Abgeordneter Dr. v. Schreiner meint, es müsse den factischen Verhältnissen Rechnung getragen werden; ich glaube, daß wir vielmehr den gesetzlichen Verhältnissen Geltung zu verschaffen haben. Es kann dem Gemeinderathe von Graz nicht genommen werden, den Ober-

lehrern eine Functions-Zulage von 500 fl. oder 600 fl. zu bewilligen, und wenn dieß auch factisch bestehen würde, müßte der hohe Landtag gleichfalls den factischen Verhältnissen Rechnung tragen, und für die Stadt Graz gesetzlich eine Ausnahmestellung schaffen? Weder der Gemeinde-, noch der Stadtschulrath von Graz ist ein gesetzgebender Körper, und es kann eben nur das Gesetz maßgebend sein, und dieß normirt für die Oberlehrer eine Functions-Zulage von 100 fl.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Beharrt der Herr Berichterstatter auf die Zurückziehung des Artikel II Namens des Unterrichts-Ausschusses?

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Sernec:** Ich habe die Zurückziehung nur im Einverständnisse mit den Mitgliedern des Unterrichts-Ausschusses erklärt, weil ich glaubte, daß der § 28 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 hinreichend sei, und ich meine, er kann auch, wenn er fernerhin gilt, so ausgelegt werden, daß die Lehrer in Graz eine Functions-Zulage nach dem Ansätze der I. Classe bekommen. Wenn aber gewünscht wird, einen eigenen Artikel hierüber zu besitzen, der in der Landes-Ausschuß-Vorlage nicht vorkommt, so habe ich dagegen keine Einwendung zu erheben.

Landeshauptmann: Es wird ein Antrag auf Rückweisung der Vorlage an den Unterrichts-Ausschuß gestellt. Wenn derselbe fallen sollte, kann die Debatte über den Artikel II beginnen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag Schreiner auf Rückweisung des Artikel II der Vorlage an den Unterrichts-Ausschuß behufs nochmaliger Berichterstattung annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist abgelehnt.

Es liegen bezüglich des Artikel II zwei Abänderungs-Anträge, die Anträge Fleck und Reuter vor, wünscht Jemand zum Artikel II das Wort?

Abgeordneter Dr. **Fleck** (St.-G. Judenburg): Zur Erleichterung der Abstimmung ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift (Niemand meldet sich), bringe ich, da der Herr Abgeordnete Dr. Fleck seinen Antrag zurückgezogen hat, den Antrag Reuter zur Unterstützung. (Derselbe wird hinreichend unterstützt.)

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

(Berichterstatter Dr. Sernec verzichtet auf's Wort.)

Ich bringe sonach den Artikel II nach dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses zur Abstimmung, vorbehaltlich der Abstimmung über die Worte „und IV.“ nach dem Antrage

Reuter, und ersuche diejenigen Herren, welche dem Artikel II unter diesem Vorbehalte beistimmen, sich zu erheben. (Geschicht.) Derselbe ist angenommen.

Ich bringe sonach den Antrag Reuter, welcher dahin geht, es sei im Artikel II nach den Worten: „an Schulen der III.“ hinzufügen: „und IV.“, zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag Reuter ist angenommen.

Berichterstatler des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Serneck** (liest die Artikel III und IV des Gesetzes aus Beilage Nr. 67).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich zum Worte.) Ich bringe also den Artikel III und IV zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche dieselben annehmen, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Artikel III und IV sind unverändert angenommen.

Berichterstatler des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Serneck** (liest den Artikel V des Gesetzes aus Beilage Nr. 67).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen?

Abgeordneter **Reuter** (St.-G. Marburg): Ich beantrage, den ersten Absatz des Artikel V in folgender Fassung:

Artikel V 1. Absatz:

„Definitiv bestellten Unterlehrern gebührt ein Gehalt an Schulen I. Classe mit 600 fl., — II. Classe 550 fl., — III. Classe 450 fl., — IV. Classe 440 fl., den Unterlehrern der Stadt Graz mit 650 fl.“

Der 2. Absatz des Art. V hätte nach meinem Antrage zu lauten:

„So lange Unterlehrer die vorgeschriebenen Bedingungen zur definitiven Anstellung nicht erfüllen, haben sie nur Anspruch auf eine Remuneration im Betrage von mindestens Achtzig Percent des festen Jahresgehaltes eines definitiven Unterlehrers.“

Der dritte Absatz des Art. V bliebe nach dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses unverändert.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Ich muß gestehen, daß es für mich unendlich schwer ist, mich jetzt gleich über diese Fragen auszusprechen. Ich bin nicht im Stande, im Augenblicke zu übersehen, ob sich mit diesem Antrag ein Vortheil für die materielle Stellung der Lehrer verbindet, und in welcher Weise eine allfällige Belastung des Landes dadurch erzielt wird. Mit einem Worte, ich bin ganz außer Stande,

mir über die Tragweite der Reuter'schen Anträge klar zu werden, nachdem leider von Seite des Antragstellers kein Wort zur Begründung seiner Anträge gesagt worden ist, wenigstens heute nichts, und gestern war ich, wie gesagt, nicht in der Lage, der Sitzung anzuwohnen.

Ich wiederhole daher meinen schon früher gestellten Antrag auf Rückweisung dieser Vorlage an den Unterrichts-Ausschuß behufs neuerlicher Berichterstattung.

Abgeordneter **Reuter** (St.-G. Marburg): Ich muß dem Herrn Abg. Dr. v. Schreiner entgegen, daß ich diese Anträge bezüglich der Unterlehrer nicht nur gestern, sondern auch heute, also zweimal begründet habe. Es ist daher nicht meine Schuld, wenn der Herr Dr. v. Schreiner von den angeführten Gründen keine Kenntniß hat; ich müßte jetzt zum dritten Male speciell wegen des Herrn Abg. Dr. v. Schreiner auf dieselben zurückkommen.

Landeshauptmann: Den Antrag auf Rückweisung kann Jeder stellen, wenn ihm nicht die Sache genügend klar ist.

Abgeordneter **Remschmidt** (St. Graz): Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, auf den Antrag des Landes-Ausschusses zurückzukommen, denn ich finde ebenso nothwendig, daß die Unterlehrer eine bessere Stellung erhalten, und glaube, daß der Antrag des Landes-Ausschusses hier am zweckmäßigsten erscheinen dürfte. Darnach hätte Artikel V zu lauten:

„Definitiv bestellten Unterlehrern gebührt ein Gehalt, welcher 80 Percent des ordentlichen Gehaltes eines Lehrers an derselben Schule gleichkommt.“

„So lange Unterlehrer kein Lehrbefähigungszeugniß besitzen, haben sie nur Anspruch auf eine Remuneration im Betrage von 60 Percent des Lehrergehaltes.“

„Erlangen aber Unterlehrer das Lehrbefähigungszeugniß, so können sie sofort ohne Concursauschreibung für dieselbe Stelle definitiv ernannt werden.“

Landeshauptmann: Ich ersuche den Herrn Antragsteller, mir den Antrag schriftlich zu übergeben. (Geschicht.)

Abgeordneter Dr. **Pipp** (St.-G. Liezen): Ich muß mir erlauben, den Antrag Schreiner auf Zurückleitung dieser Vorlage an den Unterrichts-Ausschuß zu unterstützen. Mir selbst, der ich ein Mitglied des Unterrichts-Ausschusses zu sein die Ehre habe, ist es momentan unmöglich, über die ziffermäßige Tragweite des Antrages Reuter mir Aufschluß zu geben. Ueber den Art. I war man allerdings im ganzen Hause im Reinen, weil der ziffer-

mäßige Nachweis bezüglich desselben, sowohl im Berichte des Landes-Ausschusses, als in dem des Unterrichts-Ausschusses gegeben war. Dasselbe Verhältniß finden wir bezüglich des Artikel V nicht. Ich muß daher den Antrag Schreiner unterstützen.

Abgeordneter **Reuter** (St.-G. Marburg): Zur tatsächlichen Berichtigung: Ich habe in meinen früheren Auseinandersetzungen ausdrücklich die finanzielle Rückwirkung meiner Anträge nicht nur betreffs der Regelung der Gehalte der Lehrer, sondern auch der Unterlehrer angegeben, und habe ausdrücklich bemerkt, daß die Gesamtsumme dieses Erfordernisses nach meinen Anträgen 747.750 fl. ausmacht, nach den Anträgen des Unterrichts-Ausschusses aber 747.800 fl.; auch die Differenz von den Anträgen des Landes-Ausschusses ist von mir schon angegeben worden.

Es ist daher kein Grund vorhanden, daß man die Vorlage an den Unterrichts-Ausschuß zurückweise, nachdem die Höhe der Ziffer nach meinen Anträgen mit den nach den Anträgen des Unterrichts-Ausschusses erforderlichen Summen ziemlich gleich ist und durch die Annahme der Anträge des Landes-Ausschusses ein bedeutendes Mehrerforderniß resultiren würde.

Abgeordneter **Dr. Rehbauer** (St. Graz): Ich möchte nur erinnern, daß die Zeit sehr weit vorgeschritten ist, und die Zurückweisung an den Sonder-Ausschuß nur aus sehr wichtigen Gründen geschehen sollte. Der Unterschied zwischen dem Antrage Reuter, dem des Landes-Ausschusses und dem des Unterrichts-Ausschusses ist in Prozenten leicht gegeben. Abgeordneter Reuter beantragt 75 Percent, der Unterrichts-Ausschuß 70 Percent und der Landes-Ausschuß 80 Percent, damit ist die Ziffer gegeben und Alles gesagt.

Ich bin dafür, daß man den Unterlehrern, welche ja die vollständige Reife und die Lehrbefähigung haben müssen, eine gesicherte Stellung gewähre, und bin daher auch dafür, daß man den Unterlehrern nach dem Antrage des Landes-Ausschusses 80 Percent gebe.

Abgeordneter **Dr. Bretschko** (H.-R. Leoben): Ich möchte glauben, daß der Antrag Reuter in Bezug auf die Unterlehrer sich vollkommen leicht auffassen lasse. Die Gehaltsklassen nach seinen Anträgen wären: 420 fl., 490 fl., 550 fl., 600 fl. und 650 fl. für die Grazer Unterlehrer, während die Unterlehrer-Gehalte nach dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses betragen: 420 fl., 490 fl., 560 fl. und 630 fl. Daraus ergibt sich also, daß die Ziffern nahezu zusammenfallen, und nur bezüglich der Grazer Unterlehrer nach dem Antrage Reuter einen etwas höheren Betrag ausmachen.

Was jedoch den zweiten Theil des Antrages Reuter anbelangt, wie die Unterlehrer zu remuneriren sind, so

lange sie noch keine Lehrbefähigung haben, glaube ich, wäre die Vorlage des Unterrichts-Ausschusses zu acceptiren, denn 80 Percent des Unterlehrer-Gehaltes von 400 fl. beträgt nur 320 fl. Das ist allerdings wahr, daß 60 Percent des betreffenden Lehrer-Gehaltes nach den gefaßten Beschlüssen, nämlich von 550 fl., auch nur 330 fl. betragen, allein immerhin ist der Betrag, der sich so ergibt, etwas größer, als jener, der sich durch die andere Berechnungsweise ergibt. Aber schon 60 Percent des vollen Gehaltes machen verhältnißmäßig so wenig aus, daß wir unter diese Ziffer kaum herabgehen können, wenn wir nicht damit schon a priori einen Zustand acceptiren wollen, in welchem man zur Bewilligung von Personal-Zulagen wird schreiten müssen, nur um junge Unterlehrer zu erhalten.

Ich würde daher meinen, daß es zweckmäßig wäre, den ungeprüften Unterlehrern 60 Percent des Lehrergehaltes zu geben; das gibt Folgendes: von 550—330 fl., von 600—360 fl., von 700—420 fl., von 800—480 fl. und von 900 bis 540 fl.

Das würden die entsprechenden Abstufungen und die entsprechenden Unterschiede gegenüber den Beträgen sein, welche für geprüfte Unterlehrer vom Abg. Reuter im ersten Absätze seines Antrages in Vorschlag gebracht worden sind.

Ich werde daher für den ersten Theil des Reuter'schen Antrages stimmen, dagegen für die 1. und 2. Alinea nach den Anträgen des Unterrichts-Ausschusses.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte über den Artikel V für geschlossen, und bringe den Antrag Remschmidt zur Unterstützung.

(Derselbe wird hinreichend unterstützt.)

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Dr. Seruec:** Ich constatiere zunächst aus dem Vorgange innerhalb des Unterrichts-Ausschusses, daß der Art. V bereits in der Fassung des Landes-Ausschusses angenommen war, als der Unterrichts-Ausschuß noch nicht schlüssig geworden war, ob er im Art. I drei oder vier Gehaltsklassen vorschlagen solle. Als nun die IV. Gehaltsklasse eliminiert wurde, ist über Antrag eines Mitgliedes beschloffen worden, diesen Artikel V zu revidiren, und an den Gehalten der Unterlehrer zu ersparen, da, wenn die Unterlehrer der IV. Classe ohnehin in der Classe avanciren, ein Avancement im Percentsatze nicht erforderlich ist.

Durch die Beibehaltung der IV. Gehaltsklasse entfällt aber dieser Grund, und ich muß mich daher für den Antrag Remschmidt aussprechen, welcher für die

Unterlehrer 80 Percent des Gehaltes eines ordentlichen Lehrers beansprucht. Dieser Antrag ist um so gerechter, als die definitiv bestellten Unterlehrer junge Leute sind, welche mit Zeugnissen über alle Prüfungen ausgestattet sind, während die älteren Lehrer, welche den vollen Gehalt bekommen, sich erst nachträglich qualificirt haben.

Weiters werde ich gegen den Antrag Reuter darum sprechen, weil er mir eine doppelte Rechnung erforderlich macht. Nach dem Reuter'schen Antrage wird ein percentualer Gehalt für die Unterlehrer bestimmt, auf dessen Grundlage der Gehalt derjenigen Unterlehrer wieder nach Percentfüßen berechnet werden soll, welche die vorgeschriebenen Bedingungen zur definitiven Anstellung noch nicht erlangt haben.

Alle diese Gründe bestimmen mich, mich für die Annahme des Antrages Remschmidt auszusprechen.

Landeshauptmann: Ich bringe zuerst den Antrag Schreiner auf Vertagung zur Abstimmung, sollte derselbe abgelehnt werden, den Art. V., Absatz 1, nach dem Antrage Reuter. Sollte dieser abgelehnt werden, gelangt der Antrag Remschmidt zur Abstimmung, und wenn auch dieser fallen sollte, der Antrag des Unterrichtsausschusses.

Sodann wird abgestimmt werden über das Alinea 2 nach dem Antrage Reuter, sollte dieses abgelehnt werden, über das Alinea 2 nach dem Antrage des Unterrichtsausschusses und dann über das Alinea 3 desselben.

Abgeordneter Dr. **Schlosser** (St.-G. Graz): Ich möchte zur Abstimmung wenige Worte bemerken. Aus denselben Gründen, aus denen früher von der Geschäftsordnung abgewichen wurde, sollte dieses auch jetzt geschehen, und der Antrag Remschmidt, weil er die höchste Ziffer, nämlich 80 Percent involvirt, zuerst zur Abstimmung kommen, darnach die 75 Percent nach dem Antrage Reuter, und zuletzt 70 Percent nach dem Antrage des Unterrichtsausschusses, weil sonst wieder eine Zwangslage bei der Abstimmung geschaffen würde.

Landeshauptmann: Ich werde hiernach vorgehen, und bitte jene Herren, welche den Antrag Schreiner auf Rückweisung des Art. V der Vorlage an den Unterrichtsausschuß annehmen, sich zu erheben. (Geschlecht). Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche somit jene Herren, welche den Antrag Remschmidt, wornach der Absatz 1 des Art. V zu lauten hätte:

„Definitiv bestellten Unterlehrern gebührt ein „Gehalt, welcher 80 Percent des ordentlichen Gehaltes „eines Lehrers an derselben Schule gleichkommt“,

annehmen, sich zu erheben. (Geschlecht). Derselbe ist mit 32 Stimmen angenommen. (Bravo! Bravo!) Es entfällt daher die Abstimmung über die beiden anderen Anträge bezüglich des ersten Alinea.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Antrag Reuter, wornach Art. V, Absatz 2, zu lauten hätte: Artikel V, 2. Absatz, habe zu lauten:

„So lange Unterlehrer die vorgeschriebenen Bedingungen zur definitiven Anstellung nicht erfüllen, „haben sie nur Anspruch auf eine Remuneration „im Betrage von mindestens achtzig Percent des „festen Jahresgehaltes eines definitiven Unter- „lehrers“ —

annehmen, sich zu erheben. (Geschlecht). Derselbe ist abgelehnt.

Endlich ersuche ich jene Herren, welche die Alinea 2 und 3 nach dem Antrage des Unterrichtsausschusses, wornach dieselben zu lauten hätten:

„So lange Unterlehrer die vorgeschriebenen „Bedingungen zur definitiven Anstellung nicht „erfüllen, haben sie nur Anspruch auf eine „Remuneration im Betrage von 60 Percent „des Lehrergehaltes“.

„Unterlehrer, welche diesen Bedingungen „nachgekommen sind, können sofort ohne Con- „curs-Ausschreibung für dieselbe Stelle definitiv „ernannt werden“ —

annehmen, sich zu erheben. (Geschlecht). Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter des Unterrichtsausschusses Dr. **Sernec** (liest den Artikel VI des Gesetzes aus Beilage Nr. 67).

Abgeordneter Dr. **Bretschko** (H.-R. Leoben): Ich möchte nur wenige Worte zu Artikel VI bemerken: Ich bitte nämlich, bei der Abstimmung den ersten Satz besonders zur Abstimmung zu bringen, und dann den zweiten, damit es mir möglich sei, für den 1. Satz und gegen den 2. Satz zu stimmen, und damit ich nicht in die Lage komme, gegen den ganzen Artikel stimmen zu müssen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift (Niemand meldet sich zum Worte), erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter des Unterrichtsausschusses Dr. **Sernec:** Herr Dr. Bretschko ist für die Beibehaltung der Bestimmung, daß die Verehelichung einer Lehrerin oder Oberlehrerin als freiwillige Dienstesentfagung angesehen werde. Die Gründe für und gegen sind im

Unterrichts-Ausschüsse entwickelt worden, und ich kann aus denselben nur noch Folgendes bemerken:

Der Unterrichts-Ausschuß hat kein Bedenken getragen, diese Bestimmung der Vorlage des Landes-Ausschusses anzunehmen, insbesondere, weil die Disciplinar-Vorschriften unseres Gesetzes aufrecht bleiben, wornach gegen Lehrerinnen, wenn sie in Folge Verhehlchung ihren Dienst nicht versehen, im gesetzlichen Wege zu verfahren ist.

Landeshauptmann: Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Wretschko bringe ich zuerst den ersten Satz des Artikel VI zur Abstimmung, lautend:

„Die Bezüge des weiblichen Lehrpersonales werden in derselben Höhe und nach denselben Grundsätzen bemessen, wie jene des männlichen“ — und ersuche jene Herren, welche denselben annehmen, sich zu erheben (Geschieht.) Derselbe ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche den zweiten Satz, lautend:

„Auch wird die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 53 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Zahl 17, wornach jede Verhehlchung einer Oberlehrerin oder Lehrerin als freiwillige Dienstesentfagung angesehen wird — hiemit „außer Kraft gesetzt“ annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist angenommen.

Berichterstatte des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Sernee** (liest den Artikel VII des Gesetzes aus Beilage Nr. 67).

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift (Niemand meldet sich), schreite ich zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche denselben angenommen wissen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist angenommen.

Abgeordneter **Seidl** (R.-G. Marburg): Ich beantrage Schluß der Sitzung. (Widerspruch: Rufe: Oh!)

Ich beantrage aus dem Grunde Schluß der Sitzung, weil es sich nun um jene Bestimmungen handeln wird, welche eigentlich ein zweites Gesetz abändern, in welchem Grundsätze ausgesprochen werden, die bei der Debatte über den Artikel I wiederholt Gegenstand der Anfechtungen waren. Wenn dieser Gegenstand reiflich erwogen und gründlich erledigt werden soll, wird auch eine aus-

giebige Debatte stattfinden, welche bei der vorgerückten Tagesstunde heute nicht mehr möglich ist.

Landeshauptmann: Es wird Schluß der Sitzung beantragt.

(Bei der Abstimmung wird Schluß der Sitzung angenommen.)

Ich habe folgende Ausschuß-Sitzungen zu verkünden:

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält heute Nachmittag um 5 Uhr eine Sitzung.

Der Grundbuchs-Ausschuß morgen Samstag um 9 Uhr Vormittags.

Der Finanz-Ausschuß versammelt sich heute um 5 Uhr Nachmittag zu einer Sitzung.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich morgen Samstag den 20. mit derselben

Tagesordnung:

1. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 26, betreffend die Regulirung der Lehrergehälter an den öffentlichen Volksschulen und Aufhebung des Schulgeldes (Beilage Nr. 67).

2. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 35, die Revision des organischen Statuts für die landschaftlichen Bürgerschulen betreffend (Beilage Nr. 73).

3. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage der steiermärkischen Landesfonde pro 1874, betreffend Capitel III, Titel 1 „Schub“, Titel 2 „Gensdarmarie-Bequartierung“, Capitel VII, Titel „Vorspann“, Capitel III, Titel 3 „Zwänglings-Verpflegskosten“, Titel 4 „Zwangsarbeits-Anstalten“, Titel 5 „Feuerwache“, sammt den einschlägigen Partien des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 76).

4. Bericht und Anträge des Finanz-Ausschusses über das Präliminare pro 1874, Titel 1 „Straßenbau“, Titel 2 „Wasserbauten“ sammt den einschlägigen Abschnitten des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 80).

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über das Präliminare pro 1874, Capitel VIII „Activ- und Passiv-Interessen“, Capitel XIII „Credits-Operationen und Capitals-Gebahrung“, sammt den einschlägigen Theilen des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 81). Eventuell

6. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr 30 Minuten.)